Unpartheyische

Critik

über

Juristische Schriften

inn- und außerhalb Deutschland.

Sechster Band, Zweytes Stück.

Leipzig,
bey Friedrich Lankischens Erben 1758.

I.

Einleitung zu der Lehre von den Regalien oder Majestätischen Rechten eines Regenten, und sonderlich der Chur- und Fürsten des Heil. Römischen Reichs teutscher Nation. Aus ächten Grundsätzen zusammen getragen und von neuem übersehen, in verschiedenen Stücken erläutert und verbessert, nach Anleitung des in Appendice beygefügten unterm 18. Apr. 1755. geschlossenen neuen Mecklenburgischen Landesvergleiches und Fundamental-Erbvertrags auf die Mecklenburgische Lande brauchbar gemacht und herausgegeben von Christoph George Jargow. Rostock und Wismar, bey Johann Andreas Berger und Jacob Bödner, 1757. 3. Alph. 7. Bogen ohne die Vorrede von 4. Bogen und den Append. 20½ Bogen in 4.

Diese Einleitung des Herrn Hof- und Justitienraths Jargow zur Lehre von den Regalien kam zuerst im Jahr 1726. in 8. heraus, und wurde mit wohlverdientem Beyfall aufgenommen, hat auch bißher noch immer eine vorzügliche Stelle unter denen

von den Regalien handelnden Schriften behauptet; Daher sie auch, nachdem sie längst in den Buchläden nicht mehr zu haben gewesen, doch noch immer begierig, obgleich oft vergebens, gesucht worden. Dieses hat den Herrn Verf. bewogen, sie nochmals vor sich zu nehmen und durch neue Zusätze, Erläuterungen, Aenderungen und Verbesserungen, worzu ihm eine Zeit von 30. Jahren, und die darinnen erworbene Erfahrung, überflüßige Gelegenheit verschaffet, ihr gegenwärtige gantz veränderte Gestalt zu geben. Da aber inzwischen in der Eintheilung und Ordnung der Bücher und Capitel nichts geändert worden; so glauben wir nicht nöthig zu haben, davon als von einer gnugsamen bekannten Sache, nochmals besonders zu reden. Hingegen wird es unsern Lesern hoffentlich nicht unangenehm seyn, von denen beträchtlichsten neuen Zusätzen oder Aenderungen hier einige nähere Anzeige zu finden. Denn alle dieselben anzugeben, würde uns, da sie sich durch das gantze Buch ohne Ausnahme, ja fast in allen §§. und auf allen Seiten, zeigen, nicht nur allzuweitläuftig zu seyn nöthigen, sondern auch beynahe unmöglich fallen.

In der Not d. S. 13. behauptet der Herr Verf., daß die teutschen Reichsfürsten ihre Landeshoheit und Regalien iure proprio besi-

besitzen, und ob sie gleich, zur Zeit der schwäbischen Kaiser, angefangen, die Regalien, als Reichslehne von den Kaisern zu recognosciren, wodurch denn freylich ihrer alten Hoheit, wegen der in Teutschland sich einschleichenden Grundsätze des Longobardischen Lehnrechts, allerhand Nachtheil zugezogen worden; so sey doch diese, nach der Zeit des Interregni, wiederum merklich gestiegen, und hätte ihre alte Gestalt wieder angenommen. Und obgleich die Reichsfürsten ihre Regalien nicht völlig independent besäßen, da die meisten der kaiserlichen Dijudicatur unterworfen; so müsse doch die Lehre von der Lehnbarkeit der Regalien behutsam genommen werden, immaaßen eines Theils, nicht alle Regalien derselben vom Kaiser zu Lehn gehen, andern Theils die den Reichsständen im W. Fr. in regula festgestellte superioritas territorialis ein totum potestatiuum und analogon Majestatis sey.

S. 36. f. f. giebt der Herr Verf. folgende notas characteristicas eines Regals an: 1.) wenn es seiner Natur nach ad supremam potestatem und administrarionem reipublicae gehöret, 2.) in den Gesetzen ausdrücklich darunter gerechnet wird, 3) per legitimam consequentiam von einem andern Regali fließet, oder 4.) per legitimam consuetudinem darzu gemacht worden; die kaiserli-

ferlichen Lehnbriefe aber könnten dafür nicht angenommen werden; und eben daher komme es, daß weder die Ausübung der Regalien in allen Landen einerley sey, noch in allen einerley Regalien als Regalien statt haben, sondern man müsse dieses aus den Reichs- und Landes Fundamentalgesetzen, der Historie und Observanz beurtheilen, eben so wohl, als dem Fall, da die Unterthanen etwa einige davon besitzen, oder doch bey deren Ausübung in einige Weise concurriren. S. 41. f. wird noch gewiesen, daß die Reichsstandschaft zur Landeshoheit nicht nothwendig erfordert werde.

S. 49. f. f. §. 16. rechnet der Herr Verf. unter die Privilegien der Regalien welche den Landesherrn in Absicht auf die Unterthanen zukommen, 1.) daß diese solche von dem Landesherrn nicht iure proprio erlangen und besitzen können, 2.) daß nudum possessorium in Regalibus nicht statt habe, sondern der Besitzer titulum erweisen müsse, zu dessen Beweis er, außer andern Rechtsgründen, auch l. 1. §. 40. 42. 45. D. de aq. quotid. & aest. und l. 3. §. 4. eod. mit anführet, und deßfalls so wohl als wegen obigen Satzes selbst, besonders gegen den Herrn Bilderbeck in der Jagddeduction. S. 155. f. f. weitläuftig disputiret, 3.) daß die Regalien, der Verjährung nicht unterworfen,

und

und 4.) die Ertheilung derselben strictissimae interpretationis sey.

In der Not. b. S. 69. f. f. wird die Frage untersucht: ob der Kirchenbann eine bürgerliche und weltliche Strafe sey? Der Herr Verf. bejahet es von dem großen Kirchenbanne; in Ansehung des kleinen aber stimmt er der Meinung des Herrn Canzlers Pfaffens bey, dessen Gedanken hier aus seinem akademischen Discours von den Mängeln der Geistlichen, S. 60. f. f. angeführt werden.

S. 81. f. f. ist von §. 8. bis 34. eine vollständige Abhandlung der Frage: in welcher Qualität die Evangelischen Reichsstände die ihnen im W. Fr. und andern Reichsgrundgesetzen, wieder zugelegten bischöflichen Rechte besitzen? beygefüget. Der Herr Verf. behauptet, §. 10. daß die protestantische Fürsten diese Rechte, nicht vermöge der Landeshoheit, sondern als Bischöffe, wircklich ausüben. Er sucht also anfänglich §. 11. bis 14. zu erweisen, daß die iura circa sacra, und mit ihnen die iura episcopalia, eben nicht nothwendig mit der Landeshoheit in Teutschland verknüpft sind, ein Fürst solche Rechte auch ex alio titulo besitzen könne; sie auch iuste, nemlich theils expresso theils tacito consensu der Kaiser und Reichsstände,

und wirklich, von der Landeshoheit abgerissen, und dem Pabste und den Bischöffen übertragen worden. Hierauf lehrt er §. 15. f. aus dem R. A. vom Jahr 1555. und dem W. Fr. Instr. daß die Ausübung dieser Rechte, denen protestantischen Reichsständen, nachdem die geistliche Jurisdiction suspendirt, als ein ius dicœcesanum, und nicht als Hoheitsrechte, übertragen worden, sonst auch die unter diesen, und den catholischen Reichsständen, in Ansehung der Landeshoheit, festgesetzte Gleichheit nicht bestehen könne, da letztere diese Rechte nicht überkommen, §. 17. f. aber, daß, eines Theils, verschiedene Rechte unter selbigen befindlich, welche nicht aus der Landeshoheit fliessen, also von den Reichsfürsten, qua episcopis, ausgeübt werden, und andern Theils, die Verfassungen circa ecclesiastica, in den protestantischen Landen gänzlich nach Art der bischöflichen Einrichtungen, so weit es der Unterschied der Religionsgrundsätze zulässet, eingerichtet sind. Ferner werden §. 19. f. f. die gegenseitigen Gründe, so wie sie besonders Herr Böhmer in der Diss. de iure episcopali Principum euangelicorum angeführt, umständlich, und, unsers Erachtens, mit ziemlich wichtigen Gegengründen, wiederleget, welche wir aber, Weitläuftigkeit zu vermeiden, hier nicht besonders anführen können. Wir wollen nur kürzlich bemerken,

daß

daß §. 22. gezeiget werde, wie aus des Herrn Verf. Lehre viel sicherer fliesse, daß diese iura von dem Landesfürsten ganz unabhängig besessen werden, und §. 23. daß sie allerdings aus dem iure canonico zu beurtheilen, daher auch den protestantischen Reichsfürsten iura ordinis nicht abzusprechen. Endlich wird noch §. 27. f. f. der Nutzen und die Vortheile gewiesen, welche die Fürsten aus dieser Lehre haben, dahingegen es mit denjenigen, welche Herr Böhmer von seinigen beylegt, nicht so richtig sey, §. 32. f. aber, wie aus und nach selbiger die bekannten Streitigkeiten wegen der geistlichen Jurisdiction, deren sich die catholischen Fürsten über ihre protestantische Unterthanen anmaaßen wollen, und wegen Einführung des Simultanei, gar leicht und gründlich gegen jene zu entscheiden seyn. Ueberhaupt hat dieses ganze 3. Cap. des 1. Buchs, vom Rechte eines Fürsten in Religionssachen sehr viele wichtige Zusätze erhalten, zu welchem theils neuere Vorfälle mit Gelegenheit gegeben.

S. 190. f. f. wird in der Not. b) von Erlangung der Reichsstandschaft gehandelt, und besonders die Frage untersuchet: Ob die Immediatgüther, so derjenige Fürst, welcher ad votum & sessionem in Comitiis aufgenommen werden will, nach den neu-

sten Reichsgrundgesetzen, anzuschaffen verbunden ist, mit der territorial Superiorität begabt seyn müssen? Der Herr Verf. bejahet solche, weil die Landeshoheit der rechte eigentliche Charakter unmittelbarer Reichslande, dergleichen zu Erlangung der Reichsstandschaft erfordert werden, das Jus suffragii auch ein Ausfluß und Effect der Landeshoheit sey, welche Meinung er durch verschiedene Beyspiele erläutert und gegen den Herrn von Berger, welcher in Jure apanagiali p. 58. not. das Gegentheil behauptet, vertheidiget.

S. 196. f. f. hat der Herr Verf. verschiedene, aus der Macht Privilegien zu ertheilen fliessende, besondere Rechte, annoch beygefüget, als das ius sigillandi, vornehmlich mit rothem Wachs zu siegeln; das Recht Ehrenämter zu bestellen; das Recht den Rang und Präcedenz anzuordnen; Kleiderordnungen, u. d. zu machen; die Titulaturen und Curialien zu bestimmen, u. s. w. wobey überall einige besondere Anmerkungen vorkommen.

S. 265. f. f. sind bis zu Ende des Cap. einige neue §. §. hinzugekommen. Im 18. wird etwas von der Strafe derer, so die Diplomata verfälschen, angeführet. Der 19. handelt von dem, einem Landesherrn zuste-

hen-

henden, Rechte über die Sprache seiner Unterthanen, sonderlich was die öffentlichen Angelegenheiten anbetrifft, zu verordnen, und im 20. wird die Bedeutung des in einigen alten Gesetzen und Urkunden vorkommenden Worts distringere, untersucht. Eigentlich und gewöhnlich bedeutet es nach des Herrn Verf. Meinung, so viel, als iudicare, punire, doch führet er auch einige Stellen an, wo es so viel, als worzu anhalten, auch wohl widerrechtlich beunruhigen, heißt. Gelegenheitlich wird noch die Frage berührt: ob der Gebrauch des reinern Lateins in den Urkunden bereits im XV. Jahrhunderte seinen Anfang genommen.

S. 296. wird in dem von neuen beygesetzten §. 27. denen Reichsständen, das Postregal in ihren Territoriis zugeschrieben, §. 28. aber kürzlich gezeiget, was dem Landesherrn in Ansehung der Oekonomie des Landes und der Unterthanen, für Rechte zustehen.

S. 317. wird in der not. b) gegen den Herrn Hofrath Struv, erwiesen, daß die alten T. Herzoge das Münzregal nicht durch kaiserliche Begnadigungen erhalten, sondern vermöge ihrer Landeshoheit, auch ohne solche, ausgeübet, obgleich die Fürsten nachher, theils aus Unwissenheit ihrer

Ho-

Hoheitsrechte, theils wegen der sich eingeschlichenen fremden Rechte, sich darüber von den Kaisern befreyen lassen; S. 324. aber in der not. g) durch einige Beyspiele gezeiget, daß die Landesherren zuweilen ihren Landstädten das Münzrecht verliehen, ingleichen aus einer Urkunde Henrich des Aeltern Herzogs zu Mecklenburg v. J. 1439. daß sie sich auch wohl mit ihren Landständten, wegen eines gewissen Münzfußes und besonderen Münzstädte, verglichen.

Im 9. Cap. des 1. B. bemerken wir vornehmlich den 4. §. S. 397. f. f. welcher sehr viele und wichtige Zusätze, von dem denen Reichsständen zustehenden iure belli defensiui & offensiui, repressaliarum, u. s. w. bekommen, worinnen diese Rechte der Reichsfürsten, so wohl aus der ältern Geschichte, als den Reichsgrundgesetzen und neuern Beyspielen, gar wohl erwiesen und erläutert worden.

Aus dem 11. und letzten Cap. des 1. B. welches ebenfalls überall gar beträchtliche Vermehrungen zeiget, wollen wir nur besonders den 9. §. S. 451. f. f. anführen, in welchem die Frage untersucht wird: Ob der Kaiser befugt sey, einen von einem auswärtigen Potentaten an das Reich abgeschickten Gesandten, ohne des Reichs Consens, weg-

zu-

zuweisen, und ihm anzudeuten, sich von dem Reichstage hinweg zu begeben? Der Herr Verf. führet verschiedene Beyspiele an, da sich der Kaiser dieses Rechts angemaßet, und erzählet die deßfalls entstandenen Streitigkeiten; seine Meinung aber gehet dahin, daß solches dem Kaiser nur in dem Fall frey stehe, wenn der Principal des Gesandten mit dem Reiche selbst in Krieg gerathen, weil solchenfalls der Consens der Reichsstände präsumiret werden könne, und die Natur der Sache es selbst so mit sich bringe; nicht aber wenn der Kaiser, nur in Ansehung seiner Erblande, mit dieser Puissance in Krieg geräth, an dem das Reich noch keinen Antheil genommen, welches mit gar guten Gründen bestätiget wird.

Das 2. Buch, welches besonders die Regalia fisci betrachtet, ist nicht weniger reich an Vermehrungen und neuen Zusätzen. Dahin gehöret der 7. u. f. f. §. §. des 1. Cap. S. 463. f. f. in denen vom Dominio eminenti eines Fürsten gehandelt wird. Der Herr Verf. setzet solches hauptsächlich in einer Oberherrschaft, welches denen Landesfürsten in ihrer Unterthanen Güthern zustehet, und sie berechtiget, sich derselben, in Nothfällen, zum allgemeinen Besten zu bedienen, wobey es denn vornehmlich auf die Frage ankömmt: Ob und wenn ein dergleichen

chen Nothfall vorhanden sey? welches in der not. a) S. 464. f. f. durch einen sehr merkwürdigen Casum erläutert wird. Sonst leitet der Herr Verf. auch aus diesem dominio eminenti §. 8. die dem Landesherrn zustehende Obervormundschaft über die Güther der Pupillen, und §. 9. das Recht der Oberaufsicht über alle bona collegiorum seines Landes her.

Ferner gehört hierher der 8. §. des 5. Cap. S. 570. f. f. in welchem untersucht wird, in wiefern die Jagdgerechtigkeit heute zu Tage unter die Regalien der Reichsfürsten zu rechnen sey; Der 2. §. des 8. Cap. S. 538. f. f. da der Herr Verf. zeiget, daß zwar die Kaiser viele, ja die meisten, Zölle den Fürsten per modum priuilegii überlassen, dennoch auch viele solche, von Alters und dem ersten Ursprung an, ex iure superioritatis territorialis besitzen, wie besonders von den Herzogen zu Mecklenburg behauptet wird, ja daß die Zollgerechtigkeit bey denen, die sie besitzen, nunmehr wirklich ein Theil der Landeshoheit geworden; ingleichen der 7. §. S 546. f. wo denen, die Zollgerechtigkeit besitzenden, Landesherrn das Recht, auch auf den Güthern ihrer Landstände und Städte Zollverwarnungsbreter setzen zu lassen, zugeschrieben wird; der 8. und 10. §. des 11. C. S. 561. f. f. 565. f. f. in deren ersten

sten von der Verkaufung und Verpfändung der Regalien, auch Revocation der verpfändeten; im letztern aber von deren Verjährung, gehandelt wird; der 6. §. des 12. Cap. von dem Verlust der Regalien per non vsum u. s. w.

Das 13. und 14. Cap. d. B. sind ganz neu hinzugekommen. Jenes handelt von dem Mißbrauch der Regalien, wobey die Fälle unterschieden werden, wenn ein Landesherr solche gegen seine Unterthanen, wider das Reich und den Kaiser, wider auswärtige Mächte oder wider seine Mitstände, mißbrauchet; dieses aber von der Turbation, Violation und Defension der Regalien der Reichsfürsten. Besonders wird hier §. 3. gezeiget, wie der Kaiser sich dieser Turbation und Violation schuldig mache, §. 4. aber, wie sich die Reichsfürsten dargegen vertheidigen können, §. 5. wie es von den Mitständen geschehe, und §. 6. was für Mittel dargegen anzuwenden, §. 7. daß auch von den Kreißdirectoriis dergleichen Turbationes begangen werden können, endlich §. 8. f. f. wie die Unterthanen so wohl überhaupt, als in gewissen Collegiis, oder auch einzeln, ihrer Landesherrn Regalien turbiren und violiren, und §. 11. f. durch was für Mittel diesen begegnet werden könne.

Ueber-

Ueberhaupt müssen wir hierbey annoch erinnern, daß eine Menge derer neuen Zusätze sonderlich die Mecklenburgischen Lande angehe, und die Anwendung der behaupteten und festgestellten Sätze auf dieselben, oder die dabey in Ansehung ihrer zumachenden Ausnahmen, theils aus der Geschichte dieser Länder, und ältern und neuern Urkunden, wohin auch die S. 216. f. f. beygedruckte dem Durchlaucht. Herzoge von Mecklenburg-Strelitz ertheilte venia aetatis, außer mehrern andern hin und wieder befindlichen, zu rechnen; theils und vornehmlich auch aus dem im Anhange beygefügeten und mit einem sehr vollständigen Register versehenen, Mecklenburgischen Erbvergleich vom 18. April. 1755. zeiget. Dieser Erbvergleich nimmt hier die Stelle der bey der vorigen Ausgabe befindlichen Privilegien der Holsteinischen Ritterschaft, ein, welche hier weggelassen worden. Im Werke selbst ist nicht nur aller Fleiß angewendet worden, solches ohne Fehler zu liefern, wie denn eine Menge in voriger Ausgabe unrichtig angezogener Stellen von neuen nachgeschlagen, und hier verbessert sind, sondern das denenselben beygefügte vollständige Register machet es auch noch brauchbarer. Nur an der Schreibart möchten einige vielleicht dieses aussetzen, daß sie nicht rein teutsch, sondern mit fremden Wörtern, ziemlich ver-

vermischt sey; iedoch man würde unrecht handeln, wenn man deßfalls mit dem Herrn Verf. zu strenge verfahren oder ihm zumuthen wollte, daß er nunmehro erst hierinnen eine ganz neue und ihm ungewohnte Art erlernen und annehmen sollen. Wir wünschen übrigens, daß wir das von ihm versprochene Jus publicum Mecklenburgicum speciale, die Fortsetzung der Klüverischen Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg und den Furstenerium de suprematu, welchen er, mit seinen Anmerkungen erläutert, bereits zum Druck fertig hat, auch bald erhalten mögen.

II.

Disquisitio Canonico-publica de Capitulorum Metropolitanorum & Cathedralium Archi-& Episcopalium Germaniae origine, progressu & iuribus, Regimine praesectim Territoriali interimistico sede vacante, eiusque vsu & abusu auctore M. C. ICto Amstelod. Francof. & Lipsiae impensis Palatinianis 1758. 4.

13. Bogen.

Wie weit sich die Gewalt der Capitul in den hohen Stiftern in Deutschland so wohl in geistl. als weltl. und Regierungssachen zu der Zeit, wenn das Stift mit einem Erz- oder Bischoffe besetzt ist, erstrecke; wie auch, was denenselben bey ereigneter Sedisvacanz in Verwaltung der geistlichen Gerichtsbarkeit, und geistl. Gerechtsame des Stifts zustehe; ist theils ohne Streit, theils von Gelehrten hinlänglich ausgeführt. Aber was die Interimsregierung der stiftischen Lande, und Verwaltung der Regalien die den Capituln während der Sedisvacanz zusteht, anbelangt, was ihr Fundament sey, wie weit ihre Grenzen zu setzen; darinne sind die Rechtslehrer nicht einig. Denn einige derselben behaupten, der Grund dieser

ser Gewalt sey darinn zu suchen, daß während der Sedisvacanz, ja auch so gar bey Lebzeiten des Prälaten, das Capitul ein Condominium radicatum habe, und ein unmittelbarer Reichsstand sey. Der ungenannte Herr Verf. schreibt den Ursprung dieser ungeräumten Meynung, wie er sie nennt, der Erfindung einiger protestantischen Rechtsgelehrten zu, die sie bey Gelegenheit des Reseruati ecclesiastici, so im Rel. Fr. An. 1555. §. 18. festgesetzt worden, ausgesonnen hätten; indem sie vorgegeben, das Reseruatum gienge nur die catholischen Bischöffe an, so die Religion änderten, nicht aber auch die Capitul, als denen es frey stünde, die Religion zu ändern, zu reformiren, und sich auch einen evangelischen Bischof zu postuliren; weil sie allemal Condomini, und unmittelbare Reichsstände wären, und also das Jus reformandi ausüben könnten. Es sey zwar im Westph. Friedensschluß der hier erregte Zweifel gänzlich aufgehoben; und das vorgegebene Condominium der Cathedralcapitul durch ein Reichshofr. Urthel völlig verworfen worden. Dennoch aber, da der sel. Canzler Böhmer in seinem Jure eccl. Protest. die alte Meinung der Protestanten annoch vertheidiget, hat sich der Herr Verf. entschlossen, die ganze Materie nach den Reichsgesetzen, und Canonen zu untersuchen, und durch gegenwärtige

Abhandlung, in ein vollkommenes Licht zu setzen. Wir wollen seine Arbeit kurz durchgehen, und seine Gedanken unsern Lesern mittheilen.

In den erstern 17 §§. recensirt der H.
p. 1. V. so wohl den ersten als den neuern Ursprung und Fortgang der Cathedralcanonicorum, und die in der bey denselben eingeführten Lebensart vorgefallenen Veränderungen, da sie bald eine Klosterlebensart zu führen gezwungen worden, bald sich deren wieder entbrochen, doch aber auch wider dazu angehalten worden, bis sie endlich die Verfassung gewonnen, in der sie heut zu Tage stehen; wobey wir uns nicht aufhalten, weil es lauter bekannte Dinge sind. Im 18ten und folg. §§. kömmt der H. V. auf
9. die Gewalt der Cathedralcapitul, während der Sedisvacanz. Anfänglich wird die älteste Gestalt der Geistlichkeit in den Cathedralkirchen und Stiftern abgebildet. Anfangs machten nehmlich die Geistl. der ganzen Diöces das Ministerium ecclesiasticum aus, wovon der Bischof das Haupt war, und wurden zu allen Berathschlagungen gezogen. Nach und nach aber hat die Geistlichkeit der Cathedralkirchen die andern aus den Berathschlagungen verdrungen, und es so weit gebracht, daß sie allein mit dem Bischoffe die wichtigsten Geschäfte der Kirche und des Stifts zu besorgen haben; welches

im

im 12. und 13. Seculo vornehmlich geschehen ist. Sie machen also mit dem Bischoffe heut zu Tage ein Corpus aus. Doch aber muß man sie auch noch als ein besonders und von dem Bischoffe unterschiedenes Corpus betrachten. Sie werden von den Bischöffen nur bey den wichtigsten Geschäften, als Veräußerungen, Vertauschungen, und dergleichen zu Rathe gezogen; außer so ferne sie Landstände sind, oder die ganzen Landstände vorstellen; in welchen Fällen sie bey Lebzeiten des Bischofs in der Landesregierung mehr zu sagen haben. Nach dem Absterben oder bey Verhinderung des Bischofs hat das Capitul bis zur Ersetzung desselben seine Stelle zu vertreten; weil es schon bey Lebzeiten desselben ihm zur Seite ist. In alten Zeiten wurden den erledigten Stiftern benachbarte Bischöffe, unter dem Namen, Interuentores, Visitatores, Commendatores unterdessen vorgesetzt, bis die erledigte Stelle wieder besetzt war. Nach Einführung der Regul des heil. Chrodogangi aber haben dergleichen Visitatores aufgehöret, und die Capitul haben sich ihre Gewalt und Verrichtungen angemaßet, außer was nur von einem Bischoffe verrichtet werden kann; und außer der Verwaltung der Regalien und der Weltlichkeit, als welche letzteren während der Sedisvacanz den Kaisern und Königen zukam; wohin auch die Ersetzung des bischöfli-

chen Sitzes, gehörte, bis endlich in Deutschland vermöge des bekannten Vertrags zwischen Kaiser Heinrich V. und dem Pabst Calixto den Geistl. des Stifts selber die Wal gelassen worden; welche endlich im 13. Seculo die Geistl. der Cathedralkirche priuatiue an sich gerissen haben. Von der Wal aber läßt sich auf kein Dominium schlüßer welches die Capitul über die Regalien un weltl. Gewalt der Bischöffe hätten. Denn diese hat Heinrich V. in dem berührten Vertrage sich vorbehalten, denen Bischöffen zu verleihen; daß also bey ereigneter Sedisvacanz diese Gewalt an den Kaiser zurückfallen mußte. Was nun ferner die weltliche Regierung der Stifter während der Vacanz anbelangt, so haben die Kaiser bis auf Otto den Großen, und weiter herunter dieselbe durch ihre Missos bestellen lassen, und die Einkünfte unter dem Namen der Regaliarum gezogen; so wie die geistl. Rechte durch die Visitatores besorgt wurden. Das Jus regaliarum hat endlich Kaiser Otto IV. Anno
p. 18. 1198. fahren lassen, welche Renunciation Friedrich II. Anno 1216. wiederholet hat. Von der Zeit an haben allmählig die Capitul angefangen die Weltlichkeit und Regalien während der Vacanz zu verwalten. Doch haben die Kaiser während der Vacanz auch nachher noch dann und wann die Regalia durch andere, als die Capitul verwalten lassen.

sen. Woraus zu ersehen ist, daß die denen Cathedralcapituln zustehende Gewalt, währender Sedisvacanz so wohl die geistl. als weltl. Regierung zu besorgen, gar nicht aus einem derselben gehörigen dominio radicato her zu leiten ist. Und wenn man findet, daß die Regalien und zeitlichen Güter denen Kirchen selbst von ihren Stiftern verliehen worden, so zeigt dieses doch weiter nichts an, als daß diese Güter und Gerechtsame beständig bey der Kirche bleiben sollen; Es kann daher auch nicht gesagt werden, daß die Verwaltung derselben, nach geschehener Erledigung denen Cathedralcapituln, iure accrescendi zufalle; wie es etwa bey Klöstern geschieht; als bey deren Stiftung die Güter denen Mönchen gegeben worden, und deren Prälaten oder Vorgesetzte bloß zu Verwaltern des weltl. Vermögens erwählt werden; bey deren Absterben also die Verwaltung ex dominio radicato dem ganzen Kloster anheim fällt. Die Gewalt über die Weltlichkeit bey denen Hochstiftern, die von denen Capituln während der Erledigung ausgeübt wird, ist demnach nur eine potestas vicaria tutoria atque administratoria; die ihnen nicht in ihrem eignen, sondern in fremden Namen zusteht; die aber doch nur auf solche Dinge geht, die keinen Aufschub leiden, und die öffentliche Ruhe angehen; dergleichen die Gerichtsbarkeit ist.

Folglich erstreckt sie sich in geistl. Sachen nicht auf diejenigen Dinge, welche den Orden und Charakter eines Bischofs eigen, noch der Person der Bischöffe durch ein besonderes Privilegium ertheilt worden sind. Die Capitul in den Hochstiftern haben also in geistl. Sachen weiter nichts als die Rechte der alten Presbyreriorum, bey erfolgter

25. Erledigung zu üben, und zu besorgen. Daß aber in Ansehung der weltl. Regierung die Gewalt der Domcapitul nur eine potestas vicaria administratoria ist, zeigen die Reichsgesetze und viele Constitutionen der Kaiser; unter deren Oberaufsicht dieselbe geführt werden muß; wie denn auch nur die Bischöffe, nicht aber deren Capitul, mit der Weltlichkeit von dem Kaiser belehnt werden. Aus welchen erhellet, daß diese Gewalt sich nur auf die wichtigsten Geschäfte, so keinen Aufschub leiden, und welche dem Nachfolger am Stifte, dem Reiche und dem Lande zu keinen Nachtheil gereichen, erstrecke, und dabey alle Neuerungen, sonderlich in der Landesregierungsform, vermieden werden müssen, ingleichen aller Eingriff in diejenigen Rechte und Gewalt, welche von Niemand anders als einem Erz- oder Bischoffe besorget werden dürfen, wohin das Recht neue Gesetze zu geben, und zu münzen gerechnet werden muß. Welches der Herr Verf. durch das Exempel des heil. Stuhls zu Rom, und

der

der wegen der Gewalt der Cardinäle während der Vacanz ergangenen Constitution Pabsts Clemens XII. d. An. 1732. zu bestärken sucht; wie er denn auch behauptet, daß die deutschen Erz- und Bischöffe, durch gute Constitutionen der Interimsregierung ihrer Stifter bey ereigneter Vacanz eine gewisse Ordnung vorzuschreiben, berechtiget seyn. Das Capitul muß ferner die gezogenen Einkünfte für den Nachfolger und zum Besten des Stifts aufheben; da die Kaiser denenselben nicht zum Vortheil der Domcapitul, sondern ausdrücklich zum Besten der Stifter entsaget haben.

Die Domcapitul werden zwar ferner während der Vacanz zu den Reichstagen berufen, weil in den neuern Zeiten Sitz und Stimme auf dem Reichstage von den Ländern abhanget; allein daraus ist keine Folge zu ziehen, daß sie hiedurch unmittelbar werden; indem sie allerwegen nur Landsassen sind, und nach erfolgter Erledigung des Stifts alles in dem vorigen Stande verbleiben muß; und ihnen durch den Tod ihres Bischofs keine neue Qualität zuwächst. Eben so wenig werden sie hiedurch Reichsstände; ob sie gleich auf dem Reichstage erscheinen; so wenig als ein Vormund eines Reichsstandes hiedurch selbst zum Reichsstande wird, daß er die reichsständischen Ge- p. 33.

rechtsame seines Pupillen besorgt. Daher haben sie zwar das Recht der Austräge, aber nicht für sich, sondern im Namen des Stifts, nicht in Ansehung ihrer eigenen Güter und Processe, sondern in denen Stiftssachen.

39. Nachdem der Herr Verf. dieses ausgeführet hat, kömmt er auf diejenigen Gerechtsame, Regalien, und Prärogativen, der geistl. Fürsten, welche während der Sedisvacanz von den Domcapituln nicht ausgeübt werden können; wohin das Recht der geistl. Churfürsten einen Kaiser zu wählen gehöret. Doch eignet er denen Domcapituln die Directorialrechte der Erz- und Bischöffe, während der Vacanz zu; welches ein Satz ist, der nicht leicht als bey denen Domcapituln Beyfall finden wird, welche darauf Ansprüche machen, aber allemal von Anfange an, so wohl von geistl. als weltl. Fürsten, Widerspruch gefunden haben. Der Grund des H. V. ist so beschaffen, daß wenn der Satz wahr wäre, die Sache einen Schein der Billigkeit bekommen würde; oder daß wenn denen Domcapituln neuerlich die Ausübung derselben Gerechtsamen übertragen werden sollte, diese neue Einrichtung nicht für nachtheilig, oder unnütze angesehen werden könnte. Allein das beweist er nicht, daß denen Domcapituln schon gegenwärtig diese Ausü-

Ausübung von Rechts wegen zustehe, oder zugestanden worden sey. Er sagt, diese Rechte sind nicht mehr persönliche, sondern denen Stiftern anklebende Prärogativen; sie werden auch durch Gesandten verwaltet. Allein wo ist es denn ausgemacht, daß diese Rechte nicht mehr so persönlich sind, wie sie ehedem gewesen sind? Denn daß sie durch Gesandten können besorgt werden, dadurch verlieren sie keinesweges diese Qualität.

Hierauf schreitet der Herr Verf. zu denen Mißbräuchen, die bey der Interimsverwaltung der Regalien und übrigen Rechte, die von denen Domcapituln ausgeübt wird, eingeschlichen sind. 1. Maaßen sich die Domcapitul das Jus spolii an, oder lassen sich in den Capitulationen von dem neu erwählten Erz- oder Bischoffe eine gewisse Geldsumme dafür versprechen, welches doch so wohl in geistl. als weltl. Gesetzen verboten ist. 2. Nicht weniger ist es ein verbotener Mißbrauch, wenn die Domcapitul das aerarium, die Kellerey, und andere Vorräthe des verstorbenen Bischofs unter sich theilen; 3. wenn sie die von dem verstorbenen Fürsten gegebene Gesetze abschaffen; oder 4. ganz neue verordnen. Da dieses Recht zu denen wichtigen Geschäften gehöret, deren sich die Domcapitul zu enthalten haben: wovon doch die Freyheit, ein Gesetz von sei-

ner

ner Kraft zu suspendiren, wenn desselben Unbequemlichkeit oder Schädlichkeit in die Augen fällt, ingleichen Interimsveränderungen, und leges remporarias, wenn es die Nothdurft und die Umstände erfordern, zu machen, unstreitig auszunehmen sind. 5. Daß die Domcapitul während der Vacanz sich den alleinigen Eingang ins Archiv anmaaßen wollen, oder aus der Canzelley die Acten und Urkunden für sich heraus nehmen. Es ist ferner 6. ein Mißbrauch, wenn sie während der Vacanz die Räthe, Ministers, und andere Bediente des Bischofs absetzen; woraus denen Stiftern viel
p. 51 Nachtheil erwachsen kann; oder 7. wenn sie die aus gerechten Ursachen von dem verstorbenen Bischof abgesetzte Ministers und Räthe wieder einsetzen; oder 8. solchen während der Vacanz die Besoldungen von der Zeit der Absetzung an reichen; wenn sie 9. neue Räthe und Bediente während der Vacanz zu bestellen sich anmaaßen; daher denn auch der Successor die während der Vacanz von dem Domcapitul gesetzte Räthe zu bestätigen nicht gehalten ist. 10. und 11. ist es ein Mißbrauch, wenn die während der Vacanz eingehobenen Reichs- Creyß- oder Landesanlagen zu denen bestimmten Zwecken nicht angewendet werden; oder 12. wenn die Domcapitul sich und die ihrigen während der Vacanz von den gewöhnlichen Beschwerungen

eximiren; insonderheit 13. wenn sie hiedurch eine beständige Befreyung suchen; ferner 14. wenn sie anhängige wichtige Rechtshändel, aus deren Entscheidung dem Fürsten großes Nachtheil erwachsen kann, während der Vacanz durch einen Rechtsspruch entscheiden; wenn sie 15. neue Rangordnungen machen; wenn sie 16. die Regalien, Jagd und Forstreviere ruiniren; wenn sie 17. neue Policeygesetze zu machen sich anmaaßen; wenn sie 18. Delinquenten begnadigen; wenn sie 19. glauben, dem neuen Bischoffe Rechnung abzulegen nicht schuldig zu seyn; wenn sie 20. den neu erwählten Bischof durch die Capitulation verbinden wollen, alles während der Vacanz von dem Domcapitul geschehene zu genehmigen und zu bestätigen.

Aus diesen Mißbräuchen ist nun klar, daß es nöthig sey, eine gewisse Richtschnur der Interimsregierung der Capitul zu bestimmen; die in geistl. nach des H. V. Meynung lediglich von dem Stuhl zu Rom, in weltl. aber von dem Kaiser und gesammten Reiche fest zu setzen seyn würde; wobey endlich der H. V. die Mittel an die Hand giebt, wie solche Normative in beständiger und unverbrüchlicher Beobachtung zu erhalten seyn. p. 62.

In

In dem Anhange sind 3 Beylagen mitgetheilet, auf welche sich der H. V. hin und wieder berufet. I. Constitutio Clementis XII. diuersas continens ordinationes pro bona directione conclauis ac rerum Apostolica sede vacante agendarum, als welche der H. V. zum Muster bey den Vacanzen der hohen Stifter in Deutschland vorschlägt. Worauf folgt das Chirographum Reuerendissimi Cardinali Capi d' Ordini e Camerlengo di Santa Chiesa. III. Kaiser Leopoldi Rescriptum d. d. Wien d. 11. Sept. An. 1698. an den Bischof zu Würzburg.

Dieses ist der Innhalt gegenwärtiger gründlichen Abhandlung; welche verursacht, daß man nach der von dem H. V. in der Vorrede versprochenen Abhandlung de Capitulationibus Episcopalibus ein begieriges Verlangen tragen muß.

III.

Johann Jakob Mosers

gesammlete und zum gemeinnützigen Gebrauch eingerichtete Bibliothek von ökonomischen- Cameral- Policey- Handlungs- Manufactur- Mechanischen- und Bergwerks-Gesetzen, Schriften und kleinen Abhandlungen, Ulm 1758. auf Kosten der Gaumischen Handlung Gr. 8. 13. Bogen.

Es ist ein unstreitiger Satz, und wie viele Personen und Staaten sind nicht von seiner Gewißheit auf ihre eignen Kosten überzeugt worden? daß die speculativischen Wissenschaften selbst diejenigen, deren Nutzen und Unentbehrlichkeit im gemeinen thätigen Leben am leichtesten in die Augen fällt, doch niemals zureichend sind, einen vollkommenen vielleicht auch nur einen brauchbaren Wirth, Cameralisten, oder Staatsmann zu bilden. Wenn diese den Verstand in Ordnung gebracht, und mit gewissen und fruchtbaren Grundsätzen bereichert haben; so muß erst die Erfahrung den rechten Gebrauch und den wahren Werth derselben lehren. Alles von seiner eignen Erfahrung erwarten wollen; das heißt nichts anders,

als

als vergessen, wie eingeschränkt der Verstand des Menschen, und wie kurz sein Leben ist. Wir müssen uns immer belehren lassen, daß wir geirret haben; und doch reichen unsere Jahre kaum zu, die Lection zu lernen, geschweige denn, sie wieder aufzusagen. Wer also nicht zum Schaden seines Hauswesens oder Staats, er sey so klein oder groß als er wolle, arbeiten will; für den ist unstreitig der sicherste Weg, wenn er durch die Erfahrung anderer weise zu werden suchet; zu diesem Ende sich mit ihren Beobachtungen, Projekten, Veranstaltungen und Gesetzen bekannt macht;

Et praecedenti spectatur mantica tergo.

Wie viel bey dieser Arbeit das Gedächtniß zu thun hat, fällt gar leicht in die Augen; und wir sind daher allen denenjenigen Dank schuldig, welche gleichsam für uns von denen hier und da zerstreuten Früchten brauchbare Magazine sammeln. Besonders in denen Policey- und Cameralwissenschaften ist diese Beyhülfe nöthig, und sie wird fast täglich unentbehrlicher, da zu unsern Zeiten (welche oft gleich jungen feurigen Menschen auch im Guten, so lange es etwas neues und mode ist, auszuschweifen scheinen) sich die dahin gehörigen Schriften täglich mehren, gleichwohl denenjenigen, welchen

welchen am meisten daran gelegen ist, selten bekannt werden; da überdieß die meisten und besten Abhandlungen in verschiedenen Journalen zerstreut erscheinen; und da endlich derer Landesherrl. Ordnungen eine unzählbare Menge ist. Diese drey Beschwerlichkeiten haben den Herrn Geheimden Rath Moser, wie er in der ganz kurzen Vorrede berichtet, zu der mühsamen Arbeit bewogen, welche wir vor uns haben, und die des regierenden Herrn Fürstens zu Hohenlohe-Pfedelbach Durchl. zugeeignet ist.

Zwar darf man hier nicht Auszüge aus Landesgesetzen, wie etwa Luft und Hayme aus denen Sächs. Gesetzen geliefert haben, noch umständliche Anzeigen von dem Innhalte und Endzwecke derer Schriften und Abhandlungen suchen. Allein dieses scheint wider die Absicht des H. V. gewesen zu seyn, und kann also ohne Unbilligkeit nicht für einen Fehler gehalten werden, wenn gleich jene Methode von großem Nutzen, und selbst zur Erreichung des Endzwecks, welchen sich der Herr Geheimde Rath vorgesetzet hat, vielleicht die vortheilhafteste ist. Er macht nur kurze Rubricken von denen Verordnungen, und zeiget nur die Titul und Abhandlungen der Bücher an: z. E. Herzoglich Sachs. Eisenach. Verordnung wegen derer so Bürger werden wollen. d. d.

1751. 9. Nou. Im übrigen hat er die alphabetische Ordnung als die geschickteste gewählet, sich möglichster Kürtze bedienet, fleißige und genaue Remißionen gemacht, zum bequemern Gebrauch die Seiten in zwo Colonnen theilen, die Rubricken mit grössern Buchstaben über die Articul setzen, und so oft es nöthig gewesen, die Landesherrl. Ordnungen, die von der vorhabenden Materie besonders herausgekommenen Bücher und Schriften, und die in Journalen befindlichen Abhandlungen durch Sternchen von einander trennen lassen; bey denen Büchern und Schriften meistens die Laden-Preise beygesetzt; wo die Verordnungen und einzelnen Abhandlungen zu finden sind, umständlich und richtig citiret; und überhaupt eine solche Einrichtung gemacht und beobachtet, daß das Werkgen allerdings von großem Nutzen seyn könnte, wenn es nur vollständiger wäre.

Wir sagen, wenn es nur vollständiger wäre; ja wir können nicht in Abrede seyn, daß es unsere erste Erwartung nicht erfüllet hat; und dennoch fürchten wir nicht, durch diese Offenhertzigkeit zu beleidigen. Auf der einen Seite sind die Verdienste des Herrn Geh. Raths um alle Staats- und Cameral-Wissenschaften so groß und so unstreitig, daß niemand, ohne von uns nachtheilig zu denken,

ken, auf die Gedanken kommen kann, als wollten wir seinem Werthe das geringste entziehen. Auf der andern Seite aber erfordert die Redlichkeit, die wir unserm Leser schuldig sind, daß wir ihm getreulich anzeigen, was er sich von einer Schrift zu versprechen hat. Er mag selbst urtheilen.

Die Landesgesetze welche wir hier finden; sind Königl. Preuß. Schlesis. aus denen Sammlungen derer Schlesischen Ordnungen von denen Jahren 1741. bis 1753. und Chur-Braunschweig. aus denen Braunschweig. Calenberg Ordnungen; über diese einige, jedoch nur gar wenige Chur-Maynzische aus der ersten Samınlung der Maynz. Polic. und Commerc. Verordnungen; Herzogl. Braunschweig. Wolfenbüttel. aus denen bekannten Leipziger Sammlungen; und Herzogl. Sachsen Eisenach. aus denen Eisenach. wöchentl Nachrichten. Außer diesen darf man hier keine Landesgesetze, so merkwürdig immer dieselben in Policey- und Cammersachen seyn mögen; nichts von Preuß. Verordnungen welche nicht in denen angezogenen Sammlungen stehen (denn auch der zu solchen 1756. herausgekommene Nachtrag ist, so viel wir wahrgenommen, nicht gebraucht worden) und von denen Maynz. Wolfenbüttel. und Eisenach. gewiß kein Dutzend von jeder Art suchen.

Selbst die Schlesisch. und Chur = Braunschweigische Verordnungen sind nicht einmal vollständig angeführet, wovon wir eine Menge Beweise beybringen könnten. So mangeln bey denen Chur-Braunschweig. die d. d. 28. Apr. 1747. die Abgabe von Wein 2c. betr. d. d. 22. Jul. 1750. wider die Walddieberey. d. d. 30. Dec. 1750. wegen Beytreibung des Beytrags zur Calnbergischen Brand-Assecurationssocietät, welche doch alle nebst sehr vielen andern im Drucke bekannt sind. Wir vermissen so gar ganze Materien, nur eines anzuführen, was in denen Chur-Braunschweig. Landen wegen des Tabacks und des neuerl. eingeführten Tabacksgeldes halber ergangen ist, u. s. w.

Das Verzeichniß derer Bücher und Schriften mag man in einer Absicht, in welcher man will, nachschlagen, entweder um, was von der vorhabenden Materie überhaupt, oder nur um was gutes davon geschrieben worden, zu wissen; niemals wird man befriediget werden. Die Anzeigen sind größtentheils mangelhaft und ohne Wahl. Von denen mangelhaften dienet zum Beweise, daß unter Ackerbau, und Oekonomie, Xenophons, und Aristotelis wie auch die übrigen Bücher der Alten von der Oekonomie weggelassen worden, die einzigen

Scri-

Scriptores rei rusticae ausgenommen, welche man unter der Rubrick vom Ackerbau findet. So finden wir auch nirgends die Bücher, welche das Jus Georgicum abhandeln, noch die Leges rusticas Justiniani, nur Klingners Dorf- und Bauernrecht allein haben wir unter dem Art. Dörfer angetroffen. Bey vielen wichtigen Articuln vermissen wir sie ganz und gar. Zuweilen lassen sich ausländische Französ. und Englische Bücher blicken, allein man weis nicht, besonders bey den letztern, wo sie herkommen, weil neben ihnen andere nützlichere und bekanntere übergangen worden. Der Raum verbietet uns zum Beweise dessen was wir sagen, einige Articul einzurücken.

Die Journale und Sammlungen welche auf die angegebene Weise excerpiret worden, sind folgende: Leipziger Sammlungen, ökonomische Nachrichten, Sammlung ökonomischer Anmerkungen, Schles. ökonomische Sammlung, Oekonomisch-Physicalische Abhandlungen, *Selecta physica oeconomica*, Göttingische Amts-Policey-Nachrichten, wöchentliche Frankfurther Abhandlungen, Realzeitung. Eben der große Nutzen, welchen man sich von einer solchen Anzeige derer in dergleichen Sammlungen enthaltenen Abhandlungen versprechen muß, erwecket

den Wunsch, daß doch, da einmal diese gemeinnützige Arbeit übernommen worden, auch die treflichen neuen Französ. Schwedischen, und so viele andere hierher gehörigen Sammlungen und Blätter gleicher Bemühung möchten gewürdiget worden seyn. Doch vielleicht ist dieser Mangel durch das Versprechen künftiger Fortsetzungen gerechtfertiget. Allein auch bey denen Collectionen welche hier excerpirt werden, kann man sich nicht auf die Vollständigkeit dieser Bibliothek verlassen. Die Leipziger Sammlungen scheinen einer von den vornehmsten Gegenständen dieser Arbeit gewesen zu seyn, und dennoch mögen wir einen Band vor uns nehmen, welchen wir wollen, so vermissen wir, ohne mühsam nachzusuchen, mancherley, und oft nicht unerhebliche Abhandlungen. So finden wir in der Bibliothek nirgends die Abhandlungen aus dem II. Bande von der Einrichtung der Straße bey Halle 718. von der Teichbaukunst pag. 837. aus dem VI. Bande, von einem Mittel wider die Viehseuche pag. 170. (da doch unter solcher Rubrick so vieles aus diesem Journale angeführet ist) aus dem XI. Bande von einer Leihebanksordnung zum Aufnehmen der Dürftigen u. d. m. Wir haben gleiche Proben mit denen Götting. Policey Amtsnachrichten gemacht, und gleiche Unvollständigkeit wahrgenommen.

Ueber=

Ueberhaupt wird der Herr Verf. nicht in Abrede seyn können, daß gar sehr viele und wichtige Materien ganz übergangen, z. E. Contreband, Cammergüther, Domainen, Feyertage, Flößen, Gerichtsbarkeit, Theurung und Ausfuhre des Getreydes, Hülfsgelder, Kopf- Vermögen- Trank- und Fleischsteuer, Salzschank u. d. m. noch mehrere aber nur berühret, und keine einzige hinlänglich abgehandelt worden. Er verspricht, daß die gütige Aufnahme dieser Arbeit ihn und den Verleger ermuntern werde, auf eine oder mehrere Fortsetzungen bedacht zu seyn; und wir sind gewiß daß es nur auf den Willen und die Muße des Herrn Geheimden Raths ankömmt, etwas vollständiges und nutzbares zu liefern. Da aber hierbey eine Hauptabsicht ist, dem Leser das Nachschlagen vieler Register und Werke zu ersparen; so dürfte man sodann allerdings wünschen, daß solche Fortsetzungen in Eines gebracht seyn möchten.

Wir nehmen uns die Freyheit, noch über die Brauchbarkeit solcher Bibliothecken, ohne besonderes Absehen auf die gegenwärtige, eine allgemeine Anmerkung zu machen. Der Theil, welcher die Landesherrl. Verordnungen enthält, und sonder Zweifel weil er noch zur Zeit am wenigsten bearbeitet worden, der wichtigste ist, muß ein vollständiges Verzeichniß aller von der vorhabenden Materie in einem Lan-

de bekannt gemachten Gesetze seyn. Außerdem, wenn die ältern oder neuern Veränderungen mangeln, verlieren wir den vornehmsten Nutzen. Wir können nicht sehen, welche Veranstaltung ihren Endzweck erreichet oder nicht erreichet hat; wie diese oder jene um den Endzweck zu erreichen, hat abgestellt oder geändert, eingeschränkt oder erweitert werden müssen. Dann sollte diese Anzeige der Gesetze nicht bloß bey den trockenen Rubricken bleiben: wegen des Abschosses; wider die Walddieberey, von denen Handwerkern auf dem Lande u. s. w. Denn was gewinnet der angehende Cameraliste viel dabey? wenn er einmal weis, daß es einen Codicem Augusteum, eine Sammlung Schles. oder Chur-Braunschw. Ordnungen giebt; so weis er auch daß darinne von dem Abschosse, der Walddiebereyen, denen Handwerkern auf dem Lande u. s. w. disponiret ist, und es ist ihm daher eben, weil solche Werke selten in seine Hände kommen, da wenig geholfen, wo er nicht eine wie wohl kurze doch nähere Nachricht von der Absicht des Gesetzes und der eigentlichen Disposition desselben findet. Fast gleiche Bewandniß hat es mit denen in Journalen erscheinenden Abhandlungen. Es ist nicht nöthig, und, ohne weitläuftig zu werden nicht möglich, den Innhalt derselben umständlich anzuzeigen. Allein man will doch wissen, ob

die Abhandlung eine schon bekannte oder eine neue Meynung vorträgt; ob sie sich vor oder wider dieselbe erkläret; ob sie alte Reguln und Cautelen verwirft, oder erläutert und verbessert; und man kann solche Anzeigen, wenn man die Schriften in gewisse Classen vertheilet, auch sonst auf eine und die andere Art gar wohl verkürzen. Soll endlich das Bücherverzeichniß Aufmerksamkeit verdienen; so muß es entweder alles, was von einer Materie geschrieben worden, so vollständig als möglich enthalten; oder zu einer schon ziemlich vollständigen und bekannten Bibliothek, auf welche es sich bezieht, Zusätze liefern; oder welches wohl das vorzüglichste ist, jedesmal die besten Schriften in ihrer Art mit einer so geübten und sichern Urtheilskraft anzeigen, dergleichen nur wenige Gelehrte, gewiß aber der berühmte Herr Geh. Rath Moser in seiner Sphäre beweisen.

IV.

Grundsätze der Geschichte des Röm. Rechts zum Gebrauch seiner Vorlesungen entworfen von D. Johann Wunderlich. Jena bey Theod. Wilh. Güthe. 1756. 8. 13. Bogen.

Man hat zwar eine große Anzahl Lehrbücher von der Geschichte des Römischen Reichs, darunter einige sehr gründlich geschrieben sind. Weil aber diese guten Lehrbücher auch zugleich etwas weitläuftig gerathen sind, wie es nicht anders seyn kann, wenn nichts von dem Nothwendigen weggelassen werden soll; so hat Herr D. Wunderlich zum Besten seiner Zuhörer, denen die Weitläuftigkeit beschwerlich zu fallen, und keinen allgemeinen Nutzen zu haben, geschienen, sich entschlossen, diese Grundsätze auszuarbeiten. Er hat sich dabey einer Kürtze beflissen, die zwar eine desto größere Aufmerksamkeit erfordert, aber, auch, wie er in der Vorrede sagt, desto gewisser unterhalten wird, ie größer und wichtiger die Mannichfaltigkeit der Sachen ist, die bey der Erläuterung eines jeden Paragraphi gantz bequem angemerket werden kann.

Die

Die Einrichtung, und Ordnung der Materien ist folgende. Nach einer Vorerinnerung von der Verfassung des Römischen Staats insgemein, handelt er von dem Ursprunge der Stadt Rom im ersten Cap. und im zweyten von dem Zustande der Stadt Rom, und den Gesetzen unter den Königen, wobey er einige wenige königliche Gesetze berühret; im dritten von dem Zustande der Stadt Rom, und der Römer Jurisprudenz nach Vertreibung der Könige bis auf die Zeiten der Kaiser, wobey er zugleich die Namen der Röm. Gesetze, und derer, die von jedem gehandelt, anführet; im vierten von dem Zustande des Röm. Reichs und der R. Jurisprudenz unter den Kaisern, und zwar von Augusto bis auf die von Theodosio M. vorgenommene Theilung des Reichs; im fünften vom Zustande des R. Reichs und der Jurisprudenz unter den Abendländischen Kaisern: im sechsten vom Zustande des Röm. Reichs und der Jurisprudenz unter den morgenländischen Kaisern bis auf Justiniani Regierung; im 7ten vom Zustande des Röm. Reichs und der Jurisprudenz unter der Regierung des Kaisers Justiniani; in welchem vier Nebenabschnitte sind, 1. von der in Absicht auf die Beschaffenheit der Kirche, und des Kirchenregiments vom Kaiser Justinian vorgenommenen Veränderung; 2. von der in Absicht auf das bürgerl.

p. 10.

19.

66.

96.

104.

Recht

Recht vom Kaiser Justinian vorgenommenen Veränderung; 3. von der Einrichtung und Beschaffenheit des Corporis Juris Rom.
Justinianei, und zwar nach der Reihe von
p. 125. den Institutionibus, von den Digestis, vom Codice, und sowohl von dessen Beschaffenheit überhaupt, als von den darinn befindlichen Decisionibus, und Authenticis; 4.
137. von den Novellen. Im achten Cap. wird von den Schicksalen des Röm. Justinianischen Rechts, im Orient, im Occident, und hier zwar a) von Justiniano bis auf das sechzehnte Jahrhundert, b) vom sechzehnten Jahrhundert bis auf unsere Zeiten, ge-
158. redet; im 9ten von der Einführung und dem Ansehen des Römischen Justinianischen Rechts in Deutschland; im 10ten
167. endlich von den verschiedenen Methoden die Rechtsgelahrheit zu lehren und zu erklären. So ist die Ordnung und Einrichtung dieses kurzen Abrisses.

Es ist nur zu bedauren, daß, wie der Herr Verf. selbst in der Vorrede klagt, bey Ausarbeitung dieses Handbuchs die Quellen nicht zur Hand gewesen, und also sich derselbe genöthiget gesehen, sich sehr oft auf den Glauben anderer, die solche angeführt, zu verlassen, sonderlich auf Pitiſci Lex. auf welches man sich gar nicht verlassen kann. Daher es denn nicht selten gekommen, daß eine

Un=

Unrichtigkeit in den wichtigsten Sachen mit untergelaufen, die ohne Zweifel würde vermieden worden seyn, wenn die Quellen selbst gebraucht worden wären. Es wäre auch zu wünschen, daß der Herr Verf. die neusten Bücher und Schriften in dieser Art, als des berühmten Herrn Hofrath Ritters Anmerkungen über Heineccii Historie, und Herrn D. Bachs Historie der R. Rechtsgelahrheit, in welchen vieles angemerket ist, das man bey andern unrichtig antrift, und das man also unrichtig vorträgt, wenn man ihnen folget. Wir wollen nur ein paar Unrichtigkeiten anmerken. P. 18. redet er von dem Jure Papiriano als von einer Sammlung aller Königl. Gesetze; welches Ritter ad Heinecc. I, 16. widerlegt. p. 29. sind unter den Quellen der zwölf Tafeln die Gesetze der Faliscer und Aequir deren Seru. ad Virg. Aen. VII. 695. gedenkt, und anderer Völker vergessen, p. 30. aber Zamolxis seine mit darunter gerechnet, da doch Zamolxis ein Scythe gewesen. In der Abhandlung von den Speciebus Juris scripti p. 32. sqq. wird von denenselben überhaupt, und also auch von ihrer Beschaffenheit unter den Kaisern, und daher auch so gar in der Geschichte der freyen Rep. von den Constitutionibus principum, am unrechten Orte, wie auch von den Veränderungen der Magistrate unter den Kaisern,

sern, geredet, welche Methode leicht Unrichtigkeiten veranlasset; p. 36. wird mit Ungrund Lex. Porcia unter die Leges gesetzt, wodurch die Plebiscita eine allgemeine Kraft bekommen haben, p. 39. wird die unrichtige Meynung vorgetragen, daß in der freyen Republik keine SCta von Rechtssachen gemacht worden wären, welches in Bachs Hist. Juris. Rom. II 2, 1. sqq. anders gewiesen ist; p. 48. daß die Prätores mit Unrecht Gesetze zu ändern in ihren Edicten sich herausgenommen; p. 51. daß in der freyen Republik Edicta perpeputa gegeben, und davon ein SCtum An. 585. gemacht worden; welches Ritter und Bach widerlegt haben; p. 67. daß er an der Würklichkeit der Legis Regiae zweifelt. p. 83. daß unter Hadriano ein Edictum perpetuum prouinciale gemacht worden, da er doch gleich in dem folgenden zugiebt, daß alle praesides und praefecti prouinciarum nach wie vor eigne neue Edicta haben publiciren können; p. 102. vom breuiario Alariciano; daß p. 137. *Matth. Blastares* unter die Griechischen Uebersetzer der Pandecten gezählet wird, die kurtz nach Justiniano gelebt; p. 140. daß die Basilica durch die 4 von Herrn Meermann in Thes. edirten Bücher nunmehr völlig ergänzet.

Doch

Doch dieses sind Kleinigkeiten, welche dem Werthe, und Nutzen, des Buchs nichts benehmen können. Denn wir müssen gestehen, daß es die zu einem Lehrbuche erforderliche Deutlichkeit und Hinlänglichkeit vollkommen habe; und also die Absicht erreichen werde, die sich der H. V. bey der Ausarbeitung desselben vorgesetzt hatte.

Namque vbi plura nitent in corpore, non ego paucis
Offendar maculis.

V.

Specimen Compendii Pandectarum, Titulum de Successionibus ab intestato exhibens. Accedunt Meditationes ad Schaumburgii Compendium Digestorum. scripsit *Jo. Christoph Koch*, Jurium Doctor in Acad. Jenensi. Jenae. Sumptibus Viduae Melchior 1757.

4½ Bog. 8.

Der Herr Verf. meldet in dem Vorberichte, was ihn zu der Arbeit des Speciminis bewogen hat. Theils hat er dadurch der gelehrten Welt zeigen wollen, wie man vermittelst der Abstraction, das weitläuftige Corpus Juris Rom. in eine natürliche Ordnung bringen könne; und hat zur Probe die nützliche und reiche Materie der Succeßion ab intestato gewählt: Theils hat er seinen Zuhörern zum Besten geschrieben, weil dieser Titel in Schaumburgs Compendio Digestor. dessen er sich in seinen Vorlesungen bedient, ihm nicht gründlich und ordentlich abgehandelt zu seyn scheint.

Was nun das Specimen anlangt: so läßt sich von Schriften dieser Art kein Auszug machen. Wir werden daher nur überhaupt die

die beobachtete Ordnung, und diejenigen Meynungen kürtzlich anzeigen, worinne der H. V. von andern Rechtslehrern abgeht.

Zum voraus müssen wir erinnern, daß er nicht die Absicht gehabt, diese Materie in ihrem gantzen Umfange, sondern nur nach der Vorschrift der 118ten Novelle, und den Sächsischen Gesetzen abzuhandeln. Vom 1. bis zum 4. §. werden die Hauptbegriffe, Hereditas, Jus hereditarium, Jus succedendi, heres, heres pactitius, testamentarius, legitimus, Successio ab intestato, und deren doppeltes Fundament, nehmlich Cognatio und alia causa, Cognati, und deren Eintheilung erklärt und festgesetzt. Darauf wird von der Successione ab intestato ex Jure cognationis gehandelt, und §. 6. werden 4. Classen gemacht 1. der Descendentium; 2. der Adscendentium, fratrum sororumue germanorum germanarumue superstitum, & praemortuorum praemortuarumue filiorum filiarumue. 3. Fratrum sororumue vnilateralium superstitum, & praemortuorum praemortuarumue filiorum filiarumue. 4. Cognatorum collateralium omnium reliquorum proximorum. Zugleich werden die 3. Classen des Sächsischen Rechts angeführet. Nachdem erklärt worden, was es heiße, in capita und in stirpes succediren, und was das Jus repraesentationis sey, wird vom 12. bis zum 50. §. jede von den obigen 4.

Classen nach der Reihe vorgenommen, die darinne vorkommenden Personen, und wie sie succediren, genau angezeigt, die verschiedenen Successionsfälle sorgfältig bestimmt, und am Ende jeder Classe findet man angeführt, was sowohl in Saxonia communi, als electorali Rechtens ist. Vom 50. §. bis zum Ende hat der H. V von der Successio ab intestato ex aliis causis Nachricht gegeben, da denn der Succession der Ehegatten nach dem Justinianischen und Sächsischen Rechte, des Socii liberalitatis Imperialis, der Collegiorum und des Fisci gedacht wird.

P. 4. Dasjenige, worinne der H. V. von andern Rechtslehrern abweichet, besteht vornehmlich in folgenden. Man kann aus der 118. Novelle nicht darthun, daß Justinian die neue Successionseinrichtung auf die vermuthliche Zuneigung des Erblassers gegen gewisse Personen gegründet habe, und der Griechischen Philosophen Meynung gefolgt sey, quod amor primum descendat; si descendere non possit, adscendat, si nec adscendere possit, ad latus diuergat. Denn seine Verordnung, nach welcher die leiblichen Brüder und Schwestern und deren Kinder mit den Eltern oder Voreltern des Verstorbenen zugleich zur Erbschaft zugelassen werden, kann mit diesem Grundsatze nicht bestehen. Ferner hat der H. V. die Successionsclassen, nicht sowohl nach der Qualität

der

der Erben, die ihnen die Blutsfreundschaft giebt, als vielmehr darnach festgesetzt, wie sie wirklich zur Erbschaft zugelassen werden, und wie eine Classe die andre von dem Genusse der Erbschaft ausschließt: daher es denn gekommen, daß der H. V. die obenerwähnte 4. Classen gemacht hat, da man sonst bisher gewohnt gewesen, nur drey Classen zu machen, welches er, der H. V. einen Irrthum nennt, der aus der Vermischung des Justinianischen und Sächsischen Rechts entstanden sey, und viele Schwierigkeiten veranlaßt habe. Uns scheint er höchstens ein error methodi von geringer Erheblichkeit zu seyn, der eben so leicht aus dem Vortrage des Justinians in der 118. Novelle, als aus dem Sächsischen Rechte entstehen können. Denn es ist aus dem 2. und 3. Cap. derselben deutlich zu ersehen, daß Justinian der leibliche Brüder und Schwestern sowohl bey der Succeßion der Adscendentium, als der Collateralium erwähnt. Hiernächst hat ihm p. 7. gefallen die Succeßion in stirpes wider die gewöhnliche und in der 118. Novelle angezeigte Weise also zu beschreiben, quod sit diuisio hereditatis in tot portiones, quot adesse intelliguntur primo gradu succedentes. Wodurch diese Art zu succediren, der Theilung nach, mit der in Capita einerley wird. Er hat diese Veränderung seinen Zuhörern zum Besten gemacht, damit sie nicht in den

Succeßionsfällen, wo der doppelte modus vorkommt, durch diese Variation beschweret würden, sondern nur einen modum merken dürften. Daher man in den drey ersten Classen, bey denenjenigen Succeßionsfällen, wo man bisher den modum succedendi in capita & stirpes verbunden hat, meistentheils nur den letztern modum angeführet findet. So löblich die Absicht des H. V. ist; so sähen wir es doch lieber, daß es bey dem Alten bliebe. Theils, weil diese Neuerung wider die Sprache der 118. Novelle läuft: theils, weil sie nicht geschickt ist, bey allen Succeßionsfällen angewendet zu werden. Denn wenn man zum Exempel, in der Classe der Descendenten den Fall setzt, daß bloß descendentes primi gradus vorhanden; so wird man nicht glauben können, daß des H. V. Meynung im 13. §. richtig sey, wo er überhaupt von der ersten Classe spricht: In hac classe succeditur in stirpes. Hiernächst hat er in verschiednen Fällen der 2. und 3. Classe nicht vermeiden können, den doppelten succedendi modum in einem Falle zu verbinden. Eben so wünschten wir, daß er den modum succedendi in lineas im 9. und 28. §. mit dem in stirpes nicht für einerley angenommen, und daher für die andre Classe nicht die allgemeine Regel gesetzt hätte: in hac classe succeditur in lineas l. stirpes. Denn er hat selbst, bey den im 34. §. beson-

ders angezeigten Succeßionsfällen unter der 4. Nummer, die Succeßion in lineas ganz anders, und auf die gewöhnliche Art richtig erklärt, und sie successionem in lineas s. genera genennet, welche Verschiedenheit dem Methodo docendi nicht dienlich seyn dürfte. Wir ersehen auch aus dem im 28. §. angeführten ersten ausgenommenen Falle, welcher aber nach Maaßgabe des 34. §. eigentlich 2. Fälle in sich enthält, daß der H. V. die Meynung heget, daß wenn Adscendenten und leibliche Geschwister des Verstorbenen concurriren, jene in capita, diese in stirpes succedirten, und hierbey ist das Cap. 2. der 118. Novelle vers. vt & adscend. angeführt. Allein eben diese Worte des Justinians verstatten keine andre Meynung, als daß man in dem obigen Falle nur allein die Succeßion in capita annehme. Wir ersuchen unsre Leser, die Stelle selbst nachzulesen. p. 17.

Wir wenden uns nunmehr zu den diesem Specimini beygefügten Meditationibus. Es sind ihrer Neun.

Die erste ist: Vulgo non recte explicari definitionem Ingenui, quod Justinianus eum dicat, qui statim vt natus est, liber est. Der H. V. will aus der L. 14 C. de fideic. libert. in welcher die einem Seruo im Mutterleibe geschenkte Freyheit bestätigt wird, erweisen, daß auch ein Libertinus oder Libertus, so bald, als er gebohren, frey seyn kön-

könne, und sucht den anscheinenden Widerspruch aus der L. 1. §. 2. D. de suis & Leg. Her. L. 53. ff. de fideic. lib. L. 26. §. 1. eod. L. 4. C. de fideic. lib. ex L. vlt. C. ad SCt. Orphit. durch die Erklärung zu heben, daß in diesen Gesetzen von einer Ancilla, cui fidei commissa data sit libertas, quaeque ob moram heredis nondum sit manu missa, die Rede sey. Er will daher lieber, daß der Ingenuus beschrieben werde, per eum, cui ingenita sit libertas, oder qui a libera matre sit natus. Zugleich billigt er die Eintheilung einiger Gelehrten in ingenuos natos & factos, weil manchmal einer, der nicht ingenuus gebohren ist, im Rechtsverstande entweder völlig oder zum Theil für einen solchen gehalten werden kann, davon er Exempel in der L. 4. C. de praep. sacr. cub. L. 30. §. 4. ff. de Jurei. L. 25. ff. de Stat. hom. L. 2. ff. de Natal. restit. und andere mehr findet. Wenn wir aber die Wahrheit gestehen sollen, so ist die L. 14. C. de fideic. lib. keinesweges hinlänglich des Herrn Verf. Meynung zu bestätigen. Denn der Sinn derselben ist, daß es angehen solle, einem Kinde in Mutterleibe die Freyheit per fideicommissum zu geben; welches vorher in Zweifel gezogen wurde. Nun aber ist ja derjenige, so per fideicommissum die Freyheit bekömmt, nicht eher frey, als wenn er auf sein Ansuchen frey gelassen ist. Es kann

also von einem solchen Kinde nicht gesagt werden, daß es frey gebohren sey, da es erst nach der Geburt die Freyheit ex fideicommisso erhalten muß. Man lese nur die benennte L. 14. nach. Es mag also wohl die Justinianische Definition mit Recht nicht getadelt werden; welches bey den meisten andern eben so unrecht geschieht, die man zu verwerfen pflegt. Bey den Deutschen heißt ein Ingenuus der, so erweißlich machen kann, daß seine Vorfahren väterlicher und mütterlicher Seite bis ins dritte Glied freye Leute gewesen.

Die andre Medit. zeigt, wie schon der P. 30.
Herr von Leyser dargethan, daß die gesetzl. Definition der Libertinorum, quod sint ii, qui ex justa seruitute manumissi sunt, zu enge sey, weil es auch Libertinos gäbe, die ohne Manumißion die Freyheit erlangen könnten, wie aus dem Titel der Pandekten qui sine manumiss. und aus der L. 3. C. Comm. manum. erhellte. Er definirt sie daher per eos, qui a justa seruitute liberati sunt, und diese Befreyung geschieht entweder manumissione oder ipso jure. Dennoch entschuldigt der H. V. die alten Juristen, weil sie die Definition von dem hergenommen, was am öftersten geschieht.

In der dritten Meditation wird erin- 31.
nert, daß parentes & liberi naturales im Römischen Rechte im doppelten Verstande

genommen, und bald den legitimis bald den adoptiuis oder arrogatis entgegen gesetzt werden.

p. 32. Die vierte Medit. beschäftigt sich mit der Widerlegung der gemeinen Meynung, als ob in den pactis remissoriis die Acceptation nicht nöthig sey. Erst wird die Nothwendigkeit der Acceptation erwiesen, 1) weil das Pactum remissorium arg. L. 23. ff. de donat. eine Donation, in dieser aber die Acceptatio nöthig sey. 2) weil es ein pactum genennt wird, dessen Natur gemäß, beyder Theile Einwilligung erfodert wird, diese auch in der Donation und den ihr ähnlichen Pactis nicht präsumirt werde. Alsdenn werden die Beweise der gegentheiligen Meynung widerlegt. L. 47. ff. de O. & A. sagt blos, daß ein Richter, wenn es zweifelhaft ist, ob die Liberation geschehen oder nicht, lieber der Meynung, die sie für geschehen annimmt, folgen solle. L. 23. und 53. ff. de solut. können gar nicht von einem Pacto remissorio angenommen werden: denn es ist in beyden von einem Tertio die Rede, der für den Schuldner den Creditorem befriedigt.

37. In der fünften Medit. wird behauptet, daß heutiges Tages der, so mit der angestellten Querela inofficiosi nicht fortkommt, deswegen das ihm verordnete Legatum nicht verliere: und daß durch die Anmaßung des Vermächtnisses die Freyheit, die Querel

anzustellen, nicht benommen werde. Den letztern Satz hat schon Leyser Med. ad Pand. sp. 93. m. 7. aus dem Grunde vertheidigt, weil nach der 115. Novelle die Vermächtnisse nicht, wie ehedem, mit der Erbeinsetzung zugleich ungültig werden, wenn die querela angestellt und ausgeführt worden. Dem H. V. gefällt dieser Beweis nicht, weil er davor hält, daß in der gedachten Novelle nur von den Vermächtnissen die Rede sey, die andern Personen, und nicht dem, der die Querel anstellt, verordnet worden. Dagegen gründet er die Rechtfertigung beyder obigen Sätze darauf, daß die Nouella 115, als ein ausdrückliches Gesetz, wodurch den unbillig enterbten Kindern geholffen worden, den Colorem dementiae, dessen man sich Jure Pandectarum bey Anstellung der Querel bedienen mußte, unnöthig gemacht, und also auch die daher geleiteten gesetzlichen Verordnungen, wohin der H. V. die obgedachten zween Sätze rechnet, aufgehoben habe, welches aber keinesweges folgt. Denn sonst müßten viele Dinge um deswillen eine andere Natur annehmen, weil sie in einem ausdrücklichen Gesetze verordnet worden. z. E. es müßte das Jus praetorium um deswillen seine vorige Natur verlohren haben, weil es von Hadriano in das Edictum perp. als ein ausdrückliches Gesetz zusammen getragen worden. Hiezu kömmt noch, daß Justi-

nianus keinesweges die Natur der querelae hat ändern wollen, noch vielweniger den Satz, daß die Vermächtnisse durch angestellten und verlohrnen Proceß eines inofficiosi testamenti verlohren gehen, aufgehoben hat. Et leges posteriores ad priore trahuntur.

p. 42. Die sechste Medit. enthält eine Untersuchung, warum man die hereditatis petitionem und die ihr ähnlichen Klagen, wider den, der Erbschaftssachen pro herede oder pro possessore besitzt: die rei vindicationem aber wider den, welcher sie titulo singulari besitzt, anstellen müsse. Der H. V. schreibt, daß unser berühmter Herr D. Hommel in seinem Programmate de Interrogat. in Jure faciendis hodie non sublatis hätte mit einfließen lassen, wie er die Ursache von dieser Verschiedenheit noch nicht hätte finden können: Der H. V. aber glaubt, man könne dieselbe angeben. Er macht daher diese Eintheilung: Alle Sachen, die ein anderer ciuiliter besitzt, und die wir als uns originetenus gehörig, von ihm fordern, forderten wir entweder vermöge des Rechts der Erbschaft oder des Eigenthums. Im erstern Falle wäre zu unterscheiden, ob sie der andre pro herede, oder pro possessore, oder titulo singulari als Eigenthumsherr besäße. Besäße er sie pro herede: so müßten wir die hereditatis petitionem, oder nach Beschaffenheit der Umstände die Action si pars

hered.

hered. pet. und possessoriam heredit. petitionem ungezweifelt deswegen anstellen, weil wir die Erbschaftssachen, vermöge des Erbschaftsrechts von dem forderten, der uns dieses Recht nicht zugestehen, sondern sich selbst zueignen will. Besäße der andre diese Sachen pro possessore: so könnte eben diese Action wider ihn gebraucht werden, weil auch dieser uns das Jus hereditarium nicht einräumte, und es überdieß in der L. 13. ff. de hered. pet. fließe: fur et raptor renentur hereditatis petitione. Doch stünde es auch frey, wider einen solchen Besitzer rei vindicationem anzustellen, denn weil er gar kein Recht zu dem Besitze der Sache hätte, würde er nicht eine einzige Ausflucht dagegen machen können. Gleichwohl wäre es, wegen des schweren Beweises, rathsamer, die hereditatis petitionem zu gebrauchen. (Da uns die Gesetze einen ansehnlichen Unterschied zwischen der Erbschafts- und Eigenthumsklage, sowohl in Ansehung der Anstellung derselben als deren Wirkung lehret, welcher zur Gnüge bekannt ist; vornehmlich aber rei vindicatio nur auf einzelne Sachen, die ein anderer titulo singulari besitzet, keinesweges aber auf ein Jus vniuersum angestellt werden kann: So können wir dieser Meynung des H. V. nicht Beyfall geben.) Besäße endlich, fährt derselbe fort, der andre unsre Erbschaftssachen titulo singulari: so müß-

müßte man sich der rei vindicationis bedienen: denn dieser Besitzer gestünde uns das Jus hereditarium überhaupt zu, läugnete aber, daß die streitige Sache uns zugehörte, und gäbe sich für deren Herrn aus. Es könnte auch beydes wahr seyn, daß die Erbschaft uns, und die Sache ihm zugehörte. Im andern Falle, da wir originerenus ex Jure Dominii auf eine Sache Anspruch machten, gienge es nach der L. 9. ff. de rei vind. und es fände keine andre Action, als die rei vindicatio statt. Wir wissen nicht, ob der H. V. hierdurch den Herrn D. Hommel befriedigen wird. Es kömmt uns vor, wenn wir dieses letztern Worte lesen, daß er nicht eigentlich das zu wissen verlangt habe, was der Herr Verf. ausgeführet hat, sondern daß er nach der Ursache fragt: warum der Erbe, als Dominus vniuersitatis rerum nicht eben sowohl die Klage wegen der Erbschaft contra quoscunque possessores anstellen könne, als der Dnus rei singularis in der rei vindicatione.

p. 50. In der siebenden Meditat. wird bemerkt, daß die Arrha gemeiniglich nicht recht eingetheilet, und in den dieserwegen gegebnen Rechtssprüchen von den Rechtsgelehrten verstoßen werde. Des H. V. Lehre ist diese: Die Arrha wird entweder conuentione jam perfecta, oder ea adhuc imperfecta gegeben. Von dem letztern Falle will der H. V. das

pr. J. de Emt. vend. §. in iis autem, und die L. 17. C. de fid. Instr. verstanden wissen. Im ersten Falle theilt er die Arrham ein in confirmatoriam s. probatoriam, die mehrentheils pars pretii conuenti zu seyn pflegte, und in poenitentialem. Zum Beweis, daß jene präsumirt werde, wird die L. 35. pr. ff. de contrah. emt. angeführt, und bemerkt, daß wenn diese einmal gegeben worden sey, so könne deren Wiedererstattung, so vielfach sie auch sey, von dem Contracte, wider des andern Willen, nicht liberiren. Wider diese Lehre könnten wir verschiedenes mit gutem Grunde erinnern; wir dürfen aber nur unsre Leser ersuchen, die von dem H. V. am Ende dieser Meditation angeführte, unter dem Vorsitze unsers berühmten Herrn D. Bachs, vom Herrn Wurlitzern, welcher davon Verfasser ist, gehaltene Streitschrift de multa poenitentiali in Emt. vendit. selbst nachzulesen: so werden sie, ohne unsre Vertheidigung, leicht abnehmen, daß die darinne behauptete Meynung sowohl den Gesetzen als dem Gebrauch im menschlichen Leben viel gemäßer sey, ob sie gleich nur im Vorbeygehen vorgetragen worden.

Die achte Meditat. hat die Ueberschrift: p. 55.
De ipsis ICtis, anatocismi vetiti promotoribus. Es wird darinne gewiesen, daß die Rechtsgelehrten bisher in der Berechnung der zu viel genommenen Zinsen, selbst den ana-

anatocismum befördert hätten. Leyser med. ad Pand. sp. 245. m. 10. und alle übrige Rechtsgelehrten sagen, es gäbe zwo Arten, die zu viel genommenen Zinsen zu berechnen: die eine wäre, wenn man jedes Jahr, die zu viel genommenen Zinsen von dem Capital abzöge: die andre, wenn man diese Zinsen von allen Jahren auf einmal von dem Capitale kürtzte, doch keine Interessen dafür anrechnete. Jene müßte angewendet werden, wenn der Creditor Kläger wäre, und das Capital forderte: diese aber, wenn der Debitor, condictione indebiti von dem Creditore das zu viel bezahlte zurück forderte. Der H. V. merkt zwar an, daß noch eine dritte Art möglich sey, wenn nehmlich dergleichen übermäßige Zinsen, als ein besonderes Capital betrachtet würden, wofür der Creditor usurarius dem Debitori jährlich die gehörigen Zinsen geben müßte: doch beschäftigt er sich anfänglich besonders mit der ersten Berechnungsart, und erweißt durch den Calculum, daß bey dieser der Gläubiger, wegen der zu viel genommenen Interessen, dem Schuldner Zinsen von Zinsen geben müßte, mithin selbe wegen des Anatocismi unbillig sey. Dieses deutlich zu machen, hat er auf 3. Jahre eine solche Berechnung mitgetheilt, und sie in folgender Tabelle vorgestellt.

	Sors	vsurae legitimae	Fœnus solutum	Fœnus excedens
	th. cruc. hl.	th. cruc. hl.	th. cruc. hl.	th. cruc. hl.
1750	100 — —	5 — —	7 — —	2 — —
1751	98 — —	4 81 —	7 — —	2 9 —
1752	95 81 —	4 71 $2\frac{1}{5}$	7 — —	2 18 $1\frac{4}{5}$
1753	93 62 $2\frac{1}{5}$			

Die Tabelle stellt die Rechnung deutlich vor Augen, und es ist kaum nöthig zu erinnern, daß die Verminderung des Capitals in jedem Jahre von dem Abzuge der jährlichen zu viel genommenen Zinsen in der letzten Columme entsteht. Den Anatocismum aber in dieser Zinsenberechnung zeigt der H. B. also: der Schuldner bekömmt von den 2. Thlr. die er 1750. zu viel bezahlt, 1751. 9 Cruc. Zinsen. Diese 9. Cruc. Zinsen werden wieder dem Capitale angerechnet, und solches dadurch vermindert, mithin bekommt der Debitor 1752, von diesen 9. Cruc. $1\frac{4}{5}$ Häller Zinsen, welche $1\frac{4}{5}$ Häller der Gläubiger von seinem Capitale mit Recht hätte fordern können, wenn die 9. Cruc. (so muß es nach der Tabelle heißen und nicht 9. Häller) 1751. nicht sein Capital vermindert hätten. Hieraus ist klar, daß die $1\frac{4}{5}$ Häller Zinsen des Jahrs 1752, Zinsen von den 9. Cruc. sind, die der Debitor ad 1751. gleichfalls als Zinsen von den zu vielgegebenen Interessen erhielt. Und obgleich dieses in Ansehung der berechneten 3. Jahre eine Kleinigkeit zu seyn scheint,

scheint: so merkt doch der H. V. an, daß in 20. Jahren der Unterschied gegen 8. Thlr. beträgt, die der Creditor unbilliger Weise verlieren muß. Er schlägt also die obgedachte dritte Berechnungsart der übermäßigen Zinsen, zur künftigen Anwendung, als eine billige und gerechte vor. Denn wenn nach dieser das Capital der 100. Rthlr. in allen 3. Jahren unverändert bleibt, und der Creditor dem Debitori im Jahr 1751. die An. 1750. zu viel genommenen Zinsen à 2 Thlr. als ein Capital mit 9. Cruc. und im Jahr darauf die aufs neue dazu gekommenen 2. Thlr. mit den vorigen 2. Rthlr. mithin 4. Thlr. mit 18. Cruc. verzinset, und im dritten Jahre die wieder hinzugekommenen 2. Thlr. übersteigende Interessen, mit den 4. Thlr. Capital und 27. Cruc. Zinsen von den vorigen 2. Jahren, in Summa 6. Thlr. 27. Cruc. von dem Capitale der 100. Rthlr. bey dessen Bezahlung abgezogen werden, so bekömmt der Creditor 93. Rthl. 63. Cruc. heraus, da er bey jener ersten Berechnungsart, laut der Tabelle, nur 93. Rthlr. 62. Cruc. $2\frac{1}{5}$ Häller, mithin $1\frac{4}{5}$ Häller, (hier muß es Häller und nicht Cruc. heißen, wie die Tabelle weißt) weniger bekommt, als er haben soll, weil dieses eben die unzuläßigen vlurae ulurarum sind, wie oben gezeigt worden. Und diese vom H. V. vorgeschlagne Berechnungsart ist um so viel eher anzunehmen,

men, weil auch die andre Berechnung beym Leyser die Unbilligkeit mit sich führt, daß der Debitor wegen der auf die 3. Jahre zu viel bezahlten Interessen à 6. Thlr. um die Zinsen kommt, die der Creditor jährlich nach dem Verhältnisse, wie diese Uebermaaße gestiegen, ihm zu bezahlen schuldig ist. Der H. V. verspricht, diese Materie noch umständlicher auszuführen, und wir legen billig dieser mühsamen Arbeit, besonders wegen der edlen Absicht, das verdiente Lob bey.

In der letzten und neunten Meditat. p. 59. wird endlich dargethan, daß nach dem Jure communi nicht schlechterdings gesagt werden könne, daß die eidliche Specification die Stelle des Inuentarii vertreten könne, sondern es müsse ein Unterschied gemacht werden, ob das Inuentarium nur blos zum Beweis der Verlassenschaft oder zugleich und vornehmlich ad formam actus cuiusdam atque constituti beneficii gehöre und erfordert werde. In jenem Falle könne die obige Meynung statt finden, in diesem aber nicht. Nach dem Sächsischen Rechte, welches das Inuentarium nur zum Beweis der Verlassenschaft erforderte, könne allezeit eine eidliche Specification an statt des Inuentarii zugelassen werden.

* * *

VI.

Akademische Abhandlungen.

Utrecht.

Am 15. Jun. des itztlaufenden Jahres ward unter dem Herrn Prof. Christoph Saxe eine Dissertation von Herr Gerard van Lom, aus Niemwegen, öffentlich vertheidiget, welche Obseruationes Antiquarias philologicas ad Vetus Chirographum, Thesauri Muratoriani Mancipationis formulam continens, enthält. Die Dissertation ist bey Brödelet auf 7 Bogen gedruckt.

Wir gedenken dieser Abhandlung, ohngeachtet des Titels, nach welchem sie Obseruationes antiquarias philologicas uns darstellet. Allein die Philologie und Antiquität sind genau mit der Jurisprudenz verknüpft; und das Chirographum, welches hier erläutert wird, enthält vieles, woraus man die Beschaffenheit der alten Chirographorum und den Gebrauch der mancipationis besser verstehen lernt. Das Chirographum steht auf einem alten Marmor, dessen Historie der H.

V. gleich anfänglich beschreibt. Es ist nehmlich bey Rom ausgegraben, und in das Cabinet des Cardinals Albani gebracht worden; wo von dem Marchesen Otterio eine Abschrift genommen worden, aus welcher es Muratori nachher in seinem Thes. zweymal 337. 5. und 439. 1. abdrucken lassen. Aus dem Cabinet ist das Marmor nach England an den Ritter Sloane gekommen, und von diesem Roger Galen mitgetheilt worden, der es denen Transact. Philosoph. A. 1736. Vol. XXXIX. n. 441. bis p. 221. mit seinen Anmerkungen eingerückt hat. Der H. V. hat die Aufschrift, nach der Aehnlichkeit des Marmors, in Kupfer stechen lassen und hier eingerückt. Und zwar weil der Muratorische Abdruck sehr fehlerhaft, und dem Original gar nicht ähnlich ist, hat er sich nach Galens Copie in Transact. Philos. gerichtet, welche viel richtiger, und genauer ist. Die Aufschrift selbst nach des H. V. Auslegung lautet folgender maßen: Diis p. 2.
Manibus Marci Herennii Proti. Vixit annos viginti duo, menses duo, dies quinque. Fecerunt parentes M. Herennius Agricola, & Herennia Lacena, filio. Chirographum: Ollaria numero quatuor, Cineraria numero triginta tria intrantibus parte laeua, quae sunt in monumento Titi Flaui Artemidori, quod est Via Salaria, in agro Volus. Basilidis, jentibus ab vrbe parte siniſtra, donationis causa mancipio accepit M. Herennius Agricola de

Tito Flauio Artemidoro Sestertio numo uno, Libripende M. Herennio Justo: Antestatus est Tiberium Julium Erotem: inque vacuam possessionem earum ollarum & cinerariorum Titus Flauius Artemidorus Herennio Agricolae ire, aut mittere, ossaque inferre permisit, sacrumque, quotiens facere velit Herennius Agricola heredesue ejus permisit, clauisque ejus monumenti potestatem facturum se dixit, dolumque malum huic rei abesse afuturumque: se haec recte dari, fieri, praestarique, stipulatus est Marcus Herennius Agricola, spopondit Titus Flauius Artemidorus. Actum octauo decimo Kalendas Januarias, Cajo Calpurnio Flacco, Lucio Trebio Germano, Consulibus.

In diesem Monument, und Chirographo ist enthalten, daß Tit. Flau. Artemidorus versprochen, einen Theil seines Begräbnisses Schenkungsweise, vermittelst der Mancipation, zu überlassen, welches er auch versprochener maßen gehalten habe.

Der Herr Verfasser geht dieses alte Monument Stückweise, ja bey nahe von Wort zu Wort durch, und erläutert es mit derjenigen Gelehrsamkeit und Stärke in den Alterthümern, und sonderlich in den alten Inscriptionen, die man von dem berühmten Herrn Professor Sapen schon ken-

net. Nachdem er die Formul Diis Manibus erläutert, und gewiesen hat, wie sie bald mit Auslassung des Worts Sacrum, oder posuerunt, fecerunt, u. d. g. bald mit Beyfügung dieser, oder ähnlicher Worte, in den alten Aufschriften gebraucht werden, und wie der Name des Verstorbenen bald im Nominatiuo, bald im Genitiuo, bald im Datiuo darauf folge, und wie man sie alsdenn ergänzen müsse; nachdem er von dem Namen Herennius, geredet, und gezeigt hat, daß Protus der Zuname verrathe, daß es ein Freygelassener sey, oder von einem solchen abstamme, weil er griechisch ist; welches er auch von der Herennia Lacena mit Recht behauptet: so wird von dem Wort Chirographum, u. dessen verschiedenen Bedeutungen geredet, und was Ollaria und Cineraria, und wie sie von einander zu unterscheiden sind, erkläret. p. 16. Hierauf zeigt er, wie es möglich sey, daß ein Theil des Monumenti oder Begräbnisses durch gegenwärtige Schenkung habe veräußert werden können, da sonst die Begräbnisse, als res religiosae, nicht veräussert werden dürfen. Nehmlich es ist die gegenwärtige Schenkung eines Theils von einem solchen Theile zu verstehen, welcher noch von Todten leer, und also noch nicht res religiosa war; solche Begräbnisse und Theile aber zu veräußern, war erlaubt. Daher auch in L. 14. C. de legat. steht jus inferendi mortuum

legare nemo prohibetur. Jus sepulchri setzt allemal voraus, daß noch kein Todter dahin gelegt ist. Wobey der H. Verf. die Frage, warum die Erbauer der Begräbnisse öfters Strafen, Drohungen, und Flüche auf die gesetzt, welche die Begräbnisse veräußern würden, wenn schon in Gesetzen alle Veräußerung derselben untersagt gewesen. Seine Meynung geht dahin, daß es eben auf die Art geschehen, wie sie eben solche Flüche und Strafen denen angedrohet, die sich an dem Begräbnisse vergreifen würden: welches ebenfalls in den Gesetzen verbothen war: daher diejenigen irren, die sich durch einen Unterschied helfen wollen, und behaupten, es sey verbothen gewesen, ein Begräbniß zu veräußern, nicht aber das Jus sepulchri. Die Stifter konnten befürchten, nach ihrem Tode möchte etwa ein leerer Theil des Schwibbogens, oder Begräbnisses veräußert werden, welches nicht verbothen war, ob gleich die Gesetze untersagten ein ganzes Begräbniß zu veräußern. Hierauf folgen einige Anmerkungen von der via salaria und andern Hauptstraßen; von der Gewohnheit der Römer an die Straße Begräbnisse zu bauen, und wenn sie nichts eignes hatten, auf fremden Grundstücken einen Platz dazu zu erhandeln, der ihnen alsdenn beständig blieb, über welchen der Eigenthümer des ganzen Grundstückes nichts zu sagen hatte; von der Flexion jentibus für euntibus; von dem Gebrauch der Mancipation

tion in Contracten sonderlich bey Schenkungen, und derselben Solennitäten. Bey dieser Gelegenheit zeigt er, daß die Begräbnisse res mancipi gewesen, weil der ritus mancipationis bey ihrer Veräußerung gebraucht worden, und Vlpianus in Fragm. fundos (monumentum ist aber fundus,) oder praedia unter die Zahl der rerum mancipi setzt. Er erörtert die Frage, ob gewisse libripendes publici gesetzt gewesen, oder ob einem jeden freygestanden habe, zur Mancipation sich einen libripendem nach seinem Gutbefinden zu erwählen; welches letztere der H. V. wider einige Neuere behauptet. Bey den in diesem Monument befindlichen Worten: Antestatus est Ti. Julium Erotem, meynt der Herr Verfasser, es ließe sich dadurch der Streit ausmachen, ob antestatus derjenige sey, welcher die Zeugen bey den Ohrläpchen gezupfet, oder der, welcher auf die Art zum Zeugen angerufen worden, und bejahet das letztere. Es ist auch für diese Meynung die gegenwärtige Inscription in der That kein geringer Beweis. Daß aber in diesem Monumente nur des libripendis und eines antestati oder Zeugen, nicht aber der fünf Zeugen, die sonst bey Mancipationen gefunden werden, gedacht wird, davon giebt der Herr Verfasser folgende Ursache an; weil man 5. Zeugen bey einer so geringfügigen Sache, als die Schenkung eines Theils von einem Begräbnisse ist,

p. 33.

37.

39.

nicht für nöthig geachtet, sondern einen Zeugen nebst dem libripende für zureichend gehalten hätte. Noch einer Anmerkung müssen wir gedenken, die der Herr Verfasser nach vielen andern zur Erläuterung des letzten Stücks dieses Monuments dienenden Anmerkungen von den beyden Consulibus C. Calpurnio Flacco, und L. Trebio Germano gemacht hat. Er setzt sie unter die Regierung der Kaiser Severi und Caracallä, doch nicht vor dem Jahr Christi 197. Denn diese beyden Kaiser haben dem Calpurnio Flacco rescribiret L. 22. D. de minor. und in Gruter. Inscr. 46. 9. finden wir unter eben diesen beyden Kaisern den Trebium Germanum.

Wir haben nur die vornehmsten Anmerkungen mit wenigen berührt, die in dieser gründlich gelehrten Dissertation anzutreffen sind. Es sind aber viel mehrere darinn durch und durch eingestreuet. Sonderlich werden sehr viele Irrthümer, die Muratori in seinem Thesauro Inscr. begangen, entdeckt und widerlegt. Die ganze Dissertation ist lesenswerth, und ihres gelehrten Verf. würdig.

Wir glauben uns um unsere Leser verdient zu machen, wenn wir hier einen Brief von unserm gründlich gelehrten Herrn D.

Küstner, einrücken, den er uns oder vielmehr mir geschrieben, da ich ihm die eben recensirte Dissertation mitgetheilt hatte. Ich sage weiter nichts, weil er mein vollkommener Freund, seine Schriften, und seine bekannten Verdienste aber die besten Lobredner von ihm sind. So viel muß ich nur erinnern, daß ich es der Rechtsgelehrsamkeit, und denen dazu dienenden Alterthümern schuldig bin, diesen Brief hier bekannt zu machen, weil er den Antestatum und die Mancipationem, eine so beträchtliche Materie, angeht, und darinn zu vieler Erläuterung dienet.

Herrn D. Christ. Wilh. Küst-
ners Schreiben an den Her-
ausgeber der Critik.

Eur. ꝛc. übersende ich beygehend die mir zugestellte Dissertation H. Prof. Christoph Sarens über ein altes Chirographum mancipationis formulam continens. Und wie ich nicht genug die geschickte Erklärung desselben zu rühmen weis, so wünschte ich nichts mehr, als daß öfters dergleichen Ausarbeitungen an das Licht kommen möchten, weil auf solche Art die schönen Wissenschaften immer mehrern Zuwachs bekommen würden. Insbesondere aber verdienet der Herr Verfasser ein ausnehmendes Lob, daß er anzeiget, wo ein Marmor in denen Collectionibus zu unterschiedenen malen vorgebracht worden, und von denen größten Männern in dieser Art als etwas neues angegeben, das doch schon vorhero anderwärts anzutreffen ist: Außer diesen ist das von ihm erläuterte Marmor Herennianum von sehr großem Werth, weil es die wahre Beschaffenheit der Mancipation in sich enthält. Unterdessen wird mir doch erlaubt seyn, bey einer einzigen Stelle einigen Zweifel zu erregen, da ich weis, daß der Herr Verfasser selbiges um

so viel gütiger aufnehmen werde, da ich vor geraumer Zeit das Vergnügen gehabt, öfters mit demselben bey unserm gemeinschaftlichen Lehrmeister Herrn D. Ernesti zu disputiren, und ich mir vorstelle, daß es ihm nicht würde entgegen gewesen seyn, wenn ich bey Vertheidigung seiner Streitschrift gegenwärtig ihm meine Zweifel eröffnen können. Hierzu kömmt noch, daß ich selbst vor 16. Jahren, wie Sie wissen, eine Schrift de Antestato in mancipationibus herausgegeben, und die Meynung, daß dieser und der familiae emtor einerley gewesen, behauptet, und also dieses mich leichte bewegen können, die Sache nochmals zu untersuchen, und die von dem Herrn Verfasser angenommene Muthmaßung zu prüfen. Sie werden also hieraus gar leicht merken, daß ich mich nur bey der §. 17. add. Dissertat. p. 39. aufhalten werde, wo von dem Antestato geredet wird. Denn ob ich wohl ganz gerne einräume, daß das Wort antestari sowohl actiue als passiue gebraucht werden könne, zumal da bereits Priscianus ad Horat. serm. l. 9. 76. dieses behauptet, und aus einer Stelle Liuii: Impubes libripens esse non potest, neque antestari, erwiesen; so wie ich auch mit dem Herrn Verfasser darinne übereinkomme, daß so ferne bey der Mancipation die Berührung des Ohres

vor-

vorgefallen, vielmehr derjenige, welcher sich zum Zeugen gebrauchen ließ, als der welcher den Zeugen anrufte, als antestatus zu achten sey, so kann ich doch noch zur Zeit dem Herrn Profess. Saxen nicht zugeben, daß dieser antestatus von dem emtore familiae bey dem Ohre sey gehalten worden. Es kann aber wohl keine bessre Widerlegung wider die gemeine Meynung, nach welcher ein besondrer Zeuge vorhanden gewesen, welcher die übrigen mit Berührung des Ohrläppgen antestirt oder zum Zeugen angerufen, gefunden werden, als dieses Marmor Herennianum in welchen der M. Herennius Agricola als is, qui mancipio accepit, Tiberium Julium Erotem antestatus est, da wenn es nach gegentheiliger Meynung gehen sollte, dieser Tiberius Julius Eros in casu nominatiuo gesetzt werden müssen, welches der Herr Verfasser mit gutem Grunde bemerket, nicht zu verschweigen, daß in der bey dem Horatio obenbemeldten Stelle auf eben diese Art, nicht der, welcher den Zeugen verlangt, sondern der, welcher zum Zeugniß gefordert wird, antestatus heißt.

Es wird daher bey dieser Untersuchung hauptsächlich auf 2. Fragen ankommen, erstlich ob bey denen mancipationibus, die Berührung des Ohres vorgekommen, und anderns,

derns, ob der anteſtatus von dem emtore familiae unterſchieden ſey, welches der Herr Profeſſ. Saxe zu behaupten ſcheint. Was das erſte anbetrift, ſo kann ich mir leicht einbilden, daß man ſich auf das Exempel des anteſtati bey der in jus vocatione beziehen werde, wo dieſes allerdings geſchehen iſt, folglich auch allhier zu vermuthen ſey, allein wie von einem auf den andern nicht wohl geſchloſſen werden kann, zumal die vocatio in jus nicht unter die mancipationes gerechnet wird; ſo nimmt mich Wunder, wie es ſollte geſchehen ſeyn, daß da Caius, Juſtinianus, und Theophilus die Art der Mancipation ziemlich ausführlich beſchrieben, dennoch dieſes Umſtands von Berührung des Ohres nicht Erwähnung gethan haben ſollten. Denn obſchon Clemens Alexandrinus Strom. Libr. V. c. 8. p. 679. bey dem Teſtamento per aes & libram τῆς τῶν ὤτων ἐπιψαύσεως Meldung thut, ſo iſt doch dieſe Anzeige zu unkräftig, daß ſie obbemeldeter Scribenten, welche hierinn nach ihrer Abſicht handeln müſſen, Stillſchweigen könnte entgegen geſetzet werden. Allein wenn man auch allenfalls dieſes zugäbe, da ich ſchon bey andrer Gelegenheit der Sache nicht ſehr zuwider geweſen, ſo kann ich doch ohnmöglich einräumen, daß dieſes von dem familiae emtore dem anteſtato

stato geschehen seyn solle. Denn wie ich bereits in der angeführten Schrift mit mehreren gezeiget habe, kann der antestatus von dem familiae emtore oder welcher eine Sache mancipio erhielte, nicht unterschieden seyn, da widrigenfalls statt der gesetzten Zahl von 7. Zeugen einer mehr angenommen werden müßte, welches doch allen Schriften derer Rechtsgelehrten widersprechen würde. Denn wie in der Emancipation bey dem Caio Lib. I. Tit. VI. §. 3. p. 54. edit. Schulting Batauae. der Antestatus nebst 5. Zeugen und dem libripende erscheint, so nennet Theophilus Inst. quibus modis ius patr. potest. §. 6. statt des Antestati μέσον τινὰ, ὃς ἠγόρασε τὸν παῖδα παρὰ τοῦ πατρὸς, διδὺς αὐτῷ λόγῳ τιμήματος εἰκονικοῦ, τὸν ἕνα νόμον. κ. τ. λ. welches deutlich anzeiget, und womit auch Jac. Cuiacius Obseru. VIII. 15. übereinkömmt, daß selbiges der pater fiduciarius gewesen, dessen Treue der natürliche Vater um desto mehr zu antestiren gehabt, da bey der fiducia ohnedem die formula: vti inter bonos bene agier, & sine fraudatione oportet, gebrauchet wurde. Cic. Epist. Famil. VII, 12. Ferner da die Errichtung eines Testaments per aes & libram ebenfalls unter die mancipationes & imaginarias venditiones per §. 1. Inst. de testam. ordin.

ge-

gerechnet wurde, und 5. Zeugen libripendem, und familiae emtorem erforderten, dieser aber das eben verrichtete, was bey der Emancipation der antestatus vornahm, ὅσις ἐδίδε λόγῳ τιμήματος εἰκονικῦ νεμμον τῷ δεσπότῃ τῆς περιουσίας, καὶ ἐγένετο ἀγοράζων familiae emtor, und kurz darauf εἰκονικῶς ἠγόραζε τὴν τοῦ μέλλοντος τελευτᾶν ὑπόσασιν. Theoph. Inst. de testam. ordin. §. 1. wie sollte jemand zweifeln, daß auch in denen übrigen mancipationibus in specie diese Verrichtung mit diesem Namen verbunden sey, zumal so wohl in den Marmore Gruteriano MLXXXI. 1. als auch in diesem Herenniano des antestati erwähnet wird? So gut also in obigen Fällen der antestatus oder familiae emtor per imaginariam venditionem entweder den Sohn oder das Vermögen des Sterbenden per aes & libram an sich brachte, eben so wahrscheinlich kömmt mir es vor, daß auch in der mancipatione solches von dem antestato geschehen sey. Ich kann zwar gar leicht voraussehen, daß mir werde entgegen gesetzt werden, wie in beyden marmoribus eine andre Person der wahre Eigenthümer sey, als der daselbst angegebene antestatus. Und ich kann selbst nicht läugnen, daß mir dieses meine Meynung gar zweifelhaft gemacht habe. Allein wenn ich bereits in oben-

angeführter Schrift gezeiget, daß diese mancipationes anders nichts als imaginariae venditiones gewesen, wodurch niemals der Käufer an sich das wahre Eigenthum auf ewig erlanget, sondern meistentheils hinwiederum ein contractus fiduciae vorgenommen worden, so läßt sich dieses gar wohl mit einander vergleichen. Denn wer bekam per aes & libram bey der Emancipation den filium familias? Der pater fiduciarius oder antestatus, jedoch nur zum Scheine, und daß er selbigen wieder remancipirte. Gleichergestalt bey dem Testamente per aes & libram erhielte größtentheils, sonderlich zu Augusti Zeiten, die Erbschaft nicht der familiae emtor, ob er sie gleich kaufte, sondern der Erbe, wie solches sowohl Plutarchus Quaest. Rom. T. II. p. 510. Ρωμαῖοι δὲ ὅταν διαθήκας γράφωσιν, ἑτέρους μὲν ἀπολείπουσι κληρονόμους, ἑτέρῳ δὲ πωλοῦσι τὰς οὐσίας, ὃ δοκεῖ παράλογον, als auch Theophilus in letzt angezogenen Orte bezeuget, da der familiae emtor εἰκονικῶς die Erbschaft kauft, ein andrer aber Erbe wird, ὁ δὲ διαθέμενος ἰδίᾳ ἔγραφεν ἐν δέλτοις ἢ ἐν χάρταις ὃν ἠβούλετο ἔσεσθαι αὐτῷ κληρονόμον. Warum sollte also in der mancipatione dieses nicht auch erlaubt seyn, da auch hier eine fiducia und imaginaria venditio statt finden konnte, damit

zum

zum Exempel ein fremder eine Sache auf diese Art erlangen konnte? Hiezu kömmt noch, daß an sich die donatio kein modus acquirendi dominium quiritarium ist, als welches lediglich per nexum erlanget wird. Da nun also erst dieses monumentum auf eine legale Art mancipirt werden mußte, so kann vielleicht der Eros selbiges numo gekauft, und ob fiduciam hinwieder dem Herennio Agricolae überlassen haben, wodurch denn dieser den Antheil des monumenti jure quiritario erhalten: wobey dennoch dieses besonders einige Aufmerksamkeit verdienet daß nur bey den donationis causa mancipationibus des antestati, so viel mir wissend ist, Erwähnung geschieht, hingegen bey denen übrigen derjenige, welcher rem mancipio accipiebat, als pater fiduciarius, und familiae emtor, denen sonst erforderlichen 5. Zeugen und libripendi beygefüget wird cf. Boeth. apud Cajum Inst. Lib. I. Tit. VI. p. 53. edit. citatae, vt septem testium numerus impleatur. Cajus dict. loco p. 58. Allein wie ich weit entfernt bin diese meine Muthmaßung jemanden aufzudringen, sondern nichts mehr wünsche, als eines bessern überzeugt zu werden, als habe ich geglaubt, daß ich selbige niemanden besser als Eur. ꝛc. zur Untersuchung vorlegen könnte, da Sie in dieser Art von Wissen-

schaften, ohne mein Anführen, die beste Erkänntniß haben. Endlich scheint mir auch nicht wahrscheinlich zu seyn, daß dieser Name des Antestati erst nach den Zeiten des Vlpiani sollte aufgekommen seyn, da doch das Wort antestari schon in XII. Tabulis vorkömmt, auch der ritus mancipandi per aes & libram schon zu denen ältesten Zeiten derer Römer bekannt gewesen, und zu Lebzeiten des Vlpiani mehr ab- als zugenommen: gleichermaßen auch wohl möglich gewesen, daß man in dem monumento Herenniano die übrigen Zeugen weggelassen, weil die Benennung des libripendis und antestati hinlänglich die Gültigkeit der Mancipation bezeuget, so wie die Formula per aes & libram auch die übrigen solennitates in sich fasset.

Ew. ꝛc.

D. C. W. Küstner.

Leipzig.

Leipzig.

Am 7ten May 1756. vertheidigte unter dem Vorsitze Herrn *D. Iohann August Bachs*, Professors der Rechts Alterthümer, und Assessors des Consistorii, Herr *Iohann Sigismund Krüger*, aus Dreßden, eine Abhandlung, de Prorogatione Jurisdictionis, welche bey Stopfeln, auf 3. Bogen gedruckt ist.

Wir kommen zwar mit der Nachricht von dieser gründlich ausgearbeiteten Schrift etwas späte zum Vorschein: wir wissen aber, daß das Gute allemal zu rechter Zeit kömmt.

Je nöthiger den Rechtsgelehrten ist, die wahre Beschaffenheit und die Gränzen der Gerichtsbarkeit zu wissen, und die Römischen Juristen, als A. Ofilius, Ulpian und andre, auch einige in den neuern Zeiten deswegen besondere Bücher davon verfertiget haben: Jemehr sich aber auch verschiedne Meynungen der Gelehrten in der dazu gehörigen Materie von der Prorogation finden, wodurch den Anfängern die gewisse Kenntniß derselben schwer gemacht wird: desto größer ist der Dienst den der Herr Verfasser ihnen

durch diese Abhandlung geleistet hat, in welcher sie alles das antreffen, was nach der rechten Auslegungskunst der Gesetze von der Prorogation der Jurisdiction muß gesagt und für wahr angenommen werden.

Im 1. §. wird der Ursprung und die Bewegungsursache angezeigt, warum die Prorogation der Jurisdiction bey den Römern eingeführt worden. Als Rom nach und nach an Macht, Reichthum und Menge der Innwohner zunahm, konnten die zween Consules die Verwaltung der Justitz nicht allein bestreiten, sondern es mußten mehr obrigkeitliche Personen dazu gewählt, und jedem ein Theil davon besonders übergeben werden. Diesen gab man besondre Gerichtsplätze, Einrichtungen, und bestimmte die Sachen und Personen, die unter eines jeden Gerichtsbarkeit gehören sollten. Weil dieses eine Anordnung war, die den Staat angieng: so stund es niemanden frey, seine rechtliche Angelegenheiten, vor einem andern, als dem ihm angewiesenen Richter auszumachen, wenn auch gleich die streitenden Partheyen sich dißfalls vereinigt hätten. Nachher aber hat die L. Julia judiciaria es in diesem letztern Falle den Partheyen vergönnet.

Man muß hier, wie der Herr Verfasser erinnert; weil es zwo Leges judiciarias giebt, davon die eine die Judicia priuata, die andre die publica betrift, die erstere verstehen: denn in peinlichen Fällen ist es niemals erlaubt gewesen, den ordentlichen Richter vorbey zu gehen. Man muß auch nicht unter dieser L. Julia das Gesetz des Dictators Julius Cäsars de Judiciis meynen, wie die meisten thun, sondern der Urheber derselben ist August, welches der Herr Verfasser in seiner Histor. Jurispr. Roman. III. 1. 2. 13. in der nota k. vornehmlich aus dem Svetonio Aug. c. 32. verglichen mit der L. 41. D. de Recept. qui arbitr. recep. gründlich erwiesen hat. Die Bewegungsursache zu dieser Verordnung ist der Nutzen der Bürger, damit sie sich die Erörterung ihrer Rechtshändel durch ihren Vertrag leichter und bequemer machen könnten. Denn, es ist öfters viel rathsamer, wenn man vor einen fremden Richter klagen oder Recht leiden darf; und den Römern mußte diese Erlaubniß um so viel lieber seyn, da es ihnen nicht frey stund, sich der Stellung vor einer obrigkeitlichen Person, wenn sie auch schon Verdacht wider sich hatte, zu weigern.

Hierauf wird im 2. §. angemerkt, daß man dieses Unternehmen der Partheyen,

sich einem fremden Richter zu unterwerfen, gantz unrichtig Prorogationem Jurisdictionis gemeiniglich nennte, weil dieses Wort nur von der Zeit, und nicht von dem Orte oder den Gränzen gebraucht würde: Denn es sey von den Comitiis hergenommen, in welchen prorogare Imperium, nichts anders ist, als in diuturnius tempus rogare. Auch die L. 2. §. 1. D. de Judic. giebt dem Worte Prorogatio diese Bedeutung, ob man gleich eben aus diesem Gesetze dasselbe in der unrechten Bedeutung in die Rechtsbücher genommen hat. Die Stellen der Alten, wo man prorogare, von dem Orte, oder den Gränzen, aus Versehn der Abschreiber sonst gelesen, sind nunmehr verbessert, und an dessen statt, das rechte Wort propagare gesetzt worden. Doch hat der Herr Verfasser sich erklärt, das Wort prorogatio, des üblichen Gebrauchs und der Deutlichkeit wegen, in dieser Abhandlung beyzubehalten, ob es gleich besser translatio Jurisdictionis heißen könnte, indem die Exceptionen, wodurch man die Jurisdiction oder das forum abzulehnen gesucht, bey denen Alten auch translationes wären genennet worden.

Im 3. §. folgt die Beschreibung der Prorogation. Sie ist, in eum, qui non esset suus magistratus, conuentione litiga-

torum

torum facta Jurisdictionis translatio, subjectiove voluntaria eorum in quos magistratui nulla jurisdictio esset. Hieraus werden verschiedene Folgen gezogen, und mit der L. Julia judiciaria und andern Gesetzen bestätigt, davon wir die vornehmsten anführen wollen.

Die prorogatio necessaria, die man gemeiniglich die Reconvention nennt, gehört hieher nicht. Man hat weder des ordentlichen noch des fremden Richters Einwilligung nöthig. Der fremde Richter kann auch ein Magistratus minor seyn, der kein Tribunal hat. Nur keine Privatperson, sonst wird es ein arbitrium. Bey den obrigkeitlichen Personen, die ihre Gerichtsbarkeit nur in Ansehung gewisser Sachen und Personen, durch ein Privilegium erhalten haben, findet die Prorogation gar nicht statt, weils wider die Natur der Privilegien läuft.

Diese Prorogation wird im 4. §. in die ausdrückliche und stillschweigende eingetheilt. Das blosse Erscheinen vor einem fremden Richter kann nicht für die letztere angenommen werden, sondern es muß die Einlassung auf die Klage, ohne Vorschützung der Exceptionis fori erfolgt seyn, weil diese, nach den Gesetzen, vor der Einlassung vorgebracht werden muß. Die L. 4. C. de Jurisd. die man dieses zu erweisen, anzuführen

pflegt, gehört hieher nicht, und der Herr Verfasser nimmt die darinne vorkommenden Worte: *post litem contestatam*, mit andern gelehrten Auslegern, für ein glossema, oder wenigstens für eine Interpolation des Tribonians wegen der Justinianischen Verordnung in der L. 16. C. de Judic. an. Auch der heutige Gerichtsbrauch fordert zur stillschweigenden Prorogation die Einlassung.

Im 5. §. wird untersucht, ob zur ausdrücklichen Prorogation der Vertrag der Partheyen hinlänglich sey, oder ob dazu noch erfordert wird, daß die Partheyen sich bey dem fremden Richter müssen gemeldet haben. Janus a Costa, dem die meisten folgen, verlangt das letztere: Coralius, und Noodt sind mit dem blossen Vertrage zufrieden. Hier list man eine sehr vollständige und gründliche Widerlegung der Noodtischen Meynung. Noodt spricht, wenn der Beklagte vor dem fremden Richter, in Ansehung dessen er anfänglich mit dem Kläger einig gewo den war, nachher die praescriptionem fori entgegen stellt; so kann ihn der Kläger replicatione pacti conuenti, vel doli gar leicht zwingen. Dis hat einen großen Schein. Aber der Herr Verfasser erinnert sehr wohl, daß dieses nicht auf den Beklagten paßt, wenn der Kläger anders Sinnes wird, und an statt vor dem fremden

den Richter, dem Vertrage gemäß, die Klage anzustellen, ihn vor dem ordentlichen Richter in Anspruch nimmt, unter welchen er gehört. Denn da kann der Beklagte sich mit der praescriptione fori schlechterdings nicht schützen, und auf den Vertrag dringen. Vornehmlich führt der Herr Verfasser die L. 18. D. de Jurisd. zum Beweis an. Wenn Noodt spricht, in diesem Gesetze müßten die Worte: *mutata voluntate* von beyden Partheyen zugleich verstanden werden: so antwortet der Herr Verfasser, dieses sey theils wider den Sprachgebrauch; theils würde alsdenn der Afrikanus gar keine Ursache zu einem Zweifel gehabt haben: denn, daß Noodt diese Frage für zweifelhaft ansieht, weil sie auch Ulpian in der L. 2. §. 1. D. de Jud. vorgebracht und entschieden hätte, ist mehr wider, als für ihn: indem aus diesem Gesetze gar richtig geschlossen werden kann, daß dem Ulpian die Meldung bey dem Richter nöthig geschienen. Ja wenn Noodt recht hätte; so kann man nicht begreifen, was für ein Zweifel den Justinian habe nöthigen können, in der L. pen. C. de Pact. welche NB. eine von den 50. Decisionen ist, die Frage zu entscheiden, ob der, welcher in dem Contractsformular seinem privilegirten foro renunciret habe, daran gebunden sey. Hierbey bemerkt auch der Herr Verfasser, daß diese

Lex vom Noodt unrecht zur Prorogation der Jurisdiction gezogen werde. Denn es sey ein großer Unterschied zwischen dieser und der renunciatione fori. Jene schließe den ordentlichen Richter aus, und bringe die Sache vor einen, dem sie gar nicht gehört, diese bewirke, daß der Beklagte mit Begebung der Jurisdictionis adventiciae, die durch ein Privilegium gewissen Personen zugestanden wird, sich dem ausserdem gewöhnlichen Richter unterwerfe, und dieses forum priuilegiarium habe ehedem das forum commune nicht schlechterdings bey der privilegirten Person aufgehoben, sondern es habe ihr freygestanden, bey erdäugenden Fällen auf das forum singulare zu provociren, oder auch vor dem foro communi sich zu stellen. Daher man zwar dem foro priuilegiario, als einer Wohlthat, niemals aber dem foro communi, zu welchem die Prorogation gehört, weil es die Einrichtung des Staats angeht, renunciren könne. Man könne auch behaupten, daß zur stillschweigenden Renunciation des fori priuilegiarii, das blosse Erscheinen vor dem foro communi, ohne Erwähnung der praescriptionis fori hinlänglich sey.

Der 6. §. bestimmt die Fälle, in welchen die Prorogation statt findet oder nicht. Sie hat nicht statt, wenn die Partheyen

oder

oder die Streitsachen dergestalt unter die Gerichtsbarkeit einer Magistratsperson, oder eines Richters gehören, daß alle andre davon ausgeschlossen sind: ferner, wenn die fremde Magistratsperson entweder über die Streitsache und Partheyen gar nicht urtheilen darf, oder keine solche Jurisdiction hat, die zur Entscheidung der Sache erforderlich ist. So durfte z. E. der Latrunculator über eine Geldsache nicht urtheilen. Nach dem kanonischen Rechte ist den weltl. Richtern nicht erlaubt, sich über Personen vom geistlichen Stande, und ihre Streitigkeiten, auch über Kirchen- und geistlichen Sachen eine Erkänntniß anzumaaßen, daher wird hier die Prorogation nicht zugelassen. Doch hat Gregor der XI. im c. 18. D. de for. comp. den Clericis erlaubt, mit Einwilligung ihres ordentlichen Bischofs, wegen eines fremden geistlichen Richters einig zu werden: nur darf es kein weltlicher Richter seyn, denn alsdenn ist der Vertrag ungültig, wenn er gleich mit des Bischofs Einwilligung geschehen ist. Und diese letztere Verordnung des Gregors ist nicht, wie Cuiacius meint, wider die Canones des Concilii Chalcedonensis oder das Decret des Gregorii I. im c. 4. X. de for. comp. weil die in jenen vorkommenden Worte, *apud alios*, von geistlichen und nicht von weltlichen Richtern zu verstehen sind. So muß auch des Gregorii Decret

cret erklärt werden, indem schon lange vorher das Nicänische Concilium, und das Kirchenherkommen, die Laicos von der Jurisdiction über die Clericos ausgeschlossen hat.

Hierauf kommt der H. V. im 7. §. zu dem heutigen Gebrauch dieser Lehre. Die oben erwähnte Eintheilung der Prorogation ist gebräuchlich. Doch fordern einige bey der ausdrücklichen das Angeben bey dem fremden Richter, einige halten den blossen Vertrag der Partheyen für hinlänglich. Wegen der stillschweigenden machen viele Rechtslehrer einen Unterschied zwischen dem Kläger und dem Beklagten. Bey jenem soll das Angeben bey dem fremden Richter, und die wider den Willen des Gegenparts geschehene Forderung desselben vor diesen Richter genug seyn: Bey dem Beklagten aber fordern sie die Einlassung auf die Klage. Diese Meynung wird weder durch die Gesetze, noch einen beständigen Gerichtsbrauch bestätigt. Daher ist es besser, bey dem Römischen Rechte zu bleiben; und man findet nicht wenige unter den practischen Rechtsgelehrten, welche die Einlassung für erforderlich achten.

Weiter wird auch heutiges Tages, nach dem 8. §. die Prorogation der causarum ecclesiasticarum und spiritualium auf Judices ciuiles nicht zugelassen, es beträfe denn die Pos-

Possess. Daß die Protestantischen Clerici die Jurisdiction prorogiren können, ist die gemeine Meynung: und sie ist richtig, nur nicht aus der Ursache, die man gemeiniglich anführt, weil nehmlich die geistliche Gerichtsbarkeit der Protestanten, nicht mehr die Bestätigung der Hierarchie zum Endzwecke hat, um wessentwillen die Päbste die besondre Gerichtsbarkeit über die Clericos eingeführt hätten. Vielmehr muß man die geistliche Jurisdiction von der Vergünstigung der christlichen Kaiser herleiten, und sie als eine von diesen den Clericis erwiesene Wohlthat ansehen. Die Clerici mußten öfters mit vieler Beschwerde und Verabsäumung ihres Amts, weit zu den Praesidibus der Provintzen, unter deren Gerichtsbarkeit sie gehörten, ihrer Streitsachen halber reisen. Daher setzten die Kaiser einen in der Nähe befindlichen Bischof, zu eines jeden ordentlichen Richter. Anfänglich stund es den Clericis frey, sich dieser Bequemlichkeit zu bedienen, oder nicht. Nachher aber wurde aus dieser Wohlthat ein Zwang, und man verstattete weder die Prorogation noch die Renunciation dieser bischöfflichen Gerichtsbarkeit. Bey den Protestanten nun hat diese geistliche Jurisdiction wieder ihre alte wahre Gestalt bekommen, und wird für ein Privilegium der Clericorum angesehen, dem sie nach eignen Gefallen, wie die Natur al-

ler

ler Privilegien mit sich bringt, renunciren können. Und aus diesem Grunde kann man behaupten, daß ihnen die Prorogation erlaubt sey.

Endlich wird im 9. §. die streitige Frage: ob die Prorogation bey der Erbgerichtsbarkeit statt habe, untersucht und verneinend entschieden. Sie wird dem Erbrichter, als eine besondre Gunst zugestanden, und öfters titulo oneroso erlangt, daß man derselben Nutzung genießen möge; daher rechnet man sie mit zum Vermögen, und bringt sie bey Verkaufung der Güter mit in Anschlag. Folglich müßte ein jeder Vertrag der Erbgerichtsunterthanen, einen fremden Richter zu erwählen, für eine Schmälerung der Gerechtsame ihrer ordentlichen Obrigkeit angesehen werden. Es erfordert auch die Billigkeit, daß man dem Erbgerichtsherrn die Nutzungen seiner Jurisdiction nicht vermindern läßt, da er wegen derselben öfters viele Unkosten und Beschwerden tragen muß. Daher ist er befugt, denjenigen seiner Erbgerichtsunterthanen, der eine Prorogation vornimmt, durch mandata pœnalia zu zwingen, daß er sich von dem fremden Richter, zu ihm, als den ordentlichen wenden muß. Es kann auch der Erbgerichtsherr, wenn die Sache, die vor ihn gehört, bey dem Oberrichter anhängig gemacht worden

ist,

ist, interueniendo einkommen, und das, was ihm zum Nachtheile seiner Gerichte entzogen worden, fordern. Das braucht endlich kaum erinnert zu werden, daß die Prorogation auf einen Richter außerhalb dem Lande eines Fürsten gar nicht erlaubt sey, und es scheint, daß Rom sie auch seinen praesidibus nicht zugelassen hat.

Wir haben gar nicht nöthig unsern Lesern diese schöne Abhandlung zu empfehlen, und ihre Gründlichkeit, Deutlichkeit und zierlichen Schreibart zu rühmen: der blosse Name des Herrn D. Bachs ist hinlänglich zu urtheilen

Inhalt des zweyt. Stücks sechsten Bandes.

I. Jargows Einleitung zur Lehre von den Regalien.

II. Disquisitio Canonico Publica de Capitulorum Metropolitanorum & Cathedralium Germ. origine, progressu, & iuribus auctore M. C.

III. Mosers Bibliotheck von Oeconomischen- Cameral- Policey- Handlungs- Manufactur- und Bergwerksgesetzen und dahin gehörigen Schriften.

IV. Wunderlichs Grundsätze der Geschichte des Römischen Rechts.

V. *Kochii* Specimen Compendii Pandectarum.

VI. Akademische Abhandlungen.

1. Christoph Saxens Observationes Antiquario Philologicae ad vetus Chirographum Thes. Muratori.

2. D. Christian Wilhelm Küstners Schreiben an den Herausgeber der Critik über die vorhergehende Dissertation.

3. D. Johann August Bachs Diss. de Prorogatione Jurisdictionis.

Inhalt des zweyt. Stücks sechsten Bandes.

I. Jargows Einleitung zur Lehre von den Regalien.

II. Disquisitio Canonico Publica de Capitulorum Metropolitanorum & Cathedralium Germ. origine, progressu, & iuribus auctore M. C.

III. Mosers Bibliotheck von Oeconomischen- Cameral- Policey- Handlungs- Manufactur- und Bergwerksgesetzen und dahin gehörigen Schriften.

IV. Wunderlichs Grundsätze der Geschichte des Römischen Rechts.

V. *Kochii* Specimen Compendii Pandectarum.

VI. Akademische Abhandlungen.

1. Christoph Saxens Observationes Antiquario Philologicae ad vetus Chirographum Thes. Muratori.

2. D. Christian Wilhelm Küstners Schreiben an den Herausgeber der Critik über die vorhergehende Dissertation.

3. D. Johann August Bachs Diss. de Prorogatione Jurisdictionis.

Inhalt des zweyt. Stücks sechsten Bandes.

I. Jargows Einleitung zur Lehre von den Regalien.

II. Disquisitio Canonico Publica de Capitulorum Metropolitanorum & Cathedralium Germ. origine, progressu, & iuribus auctore M. C.

III. Mosers Bibliotheck von Oeconomischen- Cameral- Policey- Handlungs- Manufactur- und Bergwerksgesetzen und dahin gehörigen Schriften.

IV. Wunderlichs Grundsätze der Geschichte des Römischen Rechts.

V. *Kochii* Specimen Compendii Pandectarum.

VI. Akademische Abhandlungen.

1. Christoph Saxens Observationes Antiquario Philologicae ad vetus Chirographum Thes. Muratori.

2. D. Christian Wilhelm Küstners Schreiben an den Herausgeber der Critik über die vorhergehende Dissertation.

3. D. Johann August Bachs Diss. de Prorogatione Jurisdictionis.

Inhalt des zweyt. Stücks sechsten Bandes.

I. Jargows Einleitung zur Lehre von den Regalien.

II. Disquisitio Canonico Publica de Capitulorum Metropolitanorum & Cathedralium Germ. origine, progressu, & iuribus auctore M. C.

III. Mosers Bibliotheck von Oeconomisch- Cameral- Policey- Handlungs- Manufactur- und Bergwerksgesetzen und dahin gehörigen Schriften.

IV. Wunderlichs Grundsätze der Geschichte des Römischen Rechts.

V. *Kochii* Specimen Compendii Pandectarum.

VI. Akademische Abhandlungen.

1. Christoph Saxens Obseruationes Antiquario Philologicae ad vetus Chirographum Thes. Murator.

2. D. Christian Wilhelm Küstners Schreiben an den Herausgeber der Critik über die vorhergehende Dissertation.

3. D. Johann August Bachs Diss. de Prorogatione Jurisdictionis.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bach, Johann August, 1721-1758

Unpartheyische Critick über Juristische Schriften inn- und ausserhalb Deutschland

Bd.: 6,2

Leipzig (1758)

Jur.is. 29-6,1/7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740058-1
VD18 80398081-001